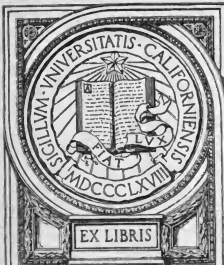

UC-NRLF
$B 50 333


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Freiburg i. B.

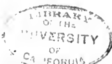
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Johannes Lahusen

aus Freiburg i. B.



Berlin und Leipzig

Dr. Walther Rothschild

1908

Lebenslauf.

Johannes Lahusen wurde am 17. Juni 1884 zu Bremen geboren. Er besuchte die Gymnasien zu Hamburg und Leipzig. Nach bestandener Reifeprüfung studierte er seit Ostern 1903 Geschichte und Deutsch an den Universitäten Tübingen, Bonn und Freiburg i. B.

Zu ganz besonderem Danke ist er seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below verpflichtet. Er gab die Anregung zu dieser Arbeit und hat den Verfasser bis zu ihrem Abschlusse mit seinen Ratschlägen auf das freundlichste unterstützt.

Einleitung.

Geschichte Ober- und Niederösterreichs bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts.

Eine Fülle von Einzeluntersuchungen ist im Laufe der letzten Jahrzehnte über die Geschichte der Ostmark und ihres Hinterlandes westlich der Enns erschienen. Dringend bedurfte das zusammengetragene Material der Sichtung und Zusammenfassung. 1847 war die letzte Geschichte des Landes ob der Enns aus der Feder von Franz Xaver Pritz erschienen. Eine ausführliche Geschichte Niederösterreichs von wissenschaftlicher Bedeutung war überhaupt nie in Angriff genommen worden. Die neueren umfassenderen Werke von Krones, Huber und Anderen konnten nur eine kurz zusammengedrängte Darstellung bieten. So kam denn Vancsa mit seiner „Geschichte Nieder- und Oberösterreichs", deren erster Band im Jahre 1905 erschien, einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Zum ersten Male wurde hier auf breiter Grundlage und unter Verwertung aller Einzeluntersuchungen ein Bild der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Lande unter und ob der Enns zu geben versucht. Auf seinem Werke beruht vornehmlich dieser Überblick, der den Hintergrund zeichnen soll, von dem die Anfänge des österreichischen Städtewesens sich abheben.[1])

Das Regiment der Römer war im 5. Jahrhundert in den Donaugegenden zusammengebrochen. Verschiedene Völker traten das Erbe ihrer Herrschaft an. Westlich der Enns vermutlich zunächst die Alamannen, die dann im 6. Jahrhundert

[1]) Vergl. ferner besonders: Huber, Geschichte Österreichs Bd. I und Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs Bd. I und III.

den Baiern Platz machten. Neben ihnen hatten sich Slaven im Lande festgesetzt.[1]) Sie traten aber an Bedeutung hinter den herrschenden Bajuvaren weit zurück. Die staatliche Organisation war germanisch. Ihre Grundlage bildete die Gauverfassung. Südlich der Donau lagen Traungau und Mattiggau. Auch ein bescheidener Teil des Rotgaues reichte über den Inn nach Oberösterreich hinein. Nördlich der Donau reichte der Schweinachgau nach Osten sicher bis zur großen Mühel, vielleicht noch weiter bis zur Rotel.[2]) Freilich war hier im 8. Jahrhundert für die Kultur noch wenig geleistet. Nur ein schmaler Streifen Landes zwischen Donau und Nordwald war der Besiedelung erschlossen. Anders sah es schon in den südlichen Gauen aus.

Die Einführung des Christentums wurde für ihre Entwicklung sehr bedeutsam. Bereits am Ausgang des 7. Jahrhunderts scheint die Christianisierung des Landes ob der Enns wenigstens äußerlich vollendet gewesen zu sein.[3]) Im 8. Jahrhundert erhielt sie ihren Abschluß durch die Errichtung der Bistümer Regensburg, Freising, Passau und Salzburg (739). Die bairischen Herzöge erkannten die kulturfördernde Macht der Kirche und säumten nicht, ihre Tätigkeit zu begünstigen. Die Notitia Arnonis und die Breves Notitiae berichten von reichen Schenkungen Theodos an das neugegründete Peterskloster zu Salzburg.[4]) Schon im Beginn des 8. Jahrhunderts existierte St. Florian.[5]) Noch unter dem Agilolfinger Otilo entstand

---

[1]) Vergl. über Ober- und Niederösterreich bis zum Anfange des 10. Jahrhunderts auch Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern vor allem p. 166—189 und p. 649—654; vergl. ferner den Aufsatz von Riezler, Die Ortsnamen der Münchener Gegend. (Oberbayerisches Archiv Bd. 44, 1887 p. 32 ff.)

[2]) Über die Gaue und ihre Grenzen vergl. außer Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I p. 117—119 besonders Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns p. 10—31.

[3]) Über die Christianisierung Baierns und Noricums vergl. die Zusammenfassung bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 3. und 4. Aufl. p. 357—383.

[4]) Salzburger Urkundenbuch I p. 4 und p. 19. Hauck a. a. O. I p. 376.

[5]) Hauck a. a. O. II 2. Aufl. p. 432 Anm. 3. Anders Vancsa a. a. O. I p. 143 und p. 145, der das Kloster „nicht viel vor 888“ gegründet werden

Mondsee, dessen Besitz der Herzog bedeutend vermehrte.[1]) Otilos Sohn und Nachfolger Tassilo stiftete 777 das Kloster Kremsmünster unfern der awarischen Grenze.[2])

Er war der letzte der alten Stammesherzöge. Die Abhängigkeit Baierns vom Frankenreich hatte sich im Laufe des 8. Jahrhunderts allmählich gesteigert. Tassilo suchte sie zu beseitigen. Das Unternehmen mißlang. 788 wurde der Herzog von Karl dem Großen abgesetzt und ins Kloster gesperrt. Umsonst hatte er die Awaren um Hilfe gebeten. Jetzt verwickelte er sie mit in seinen Sturz. Karl beschloß, mit diesen unruhigen Nachbarn für alle Zeiten abzurechnen.

Die Awaren waren im 6. Jahrhnndert die Nachfolger der Langobarden geworden. Östlich der Enns begann ihr Herrschaftsgebiet. Ein wildes den Hnnnen verwandtes Reitervolk, waren sie gleich diesen unfähig, Kulturträger zu werden. Sie blieben Nomaden. Den Ackerbau besorgten die etwa zur gleichen Zeit eingewanderten Slovenen. Als Karl sich zum Angriffe anschickte, war die Macht der Awaren innerlich bereits gebrochen. Unaufhörliche innere Fehden verzehrten ihre Kräfte. Nnr die Anfstände der Sachsen verzögerten ihre völlige Niederwerfung bis zum Jahre 796.

In dem neneroberten Lande schuf Karl zwei Markgebiete: das südliche, Frianl umfasste das heutige Kärnten, die Steiermark und das südöstliche Niederösterreich; das nördliche, das Donaugebiet. Dieses war ohne festen Namen und ohne scharf nmrissene Grenzen. Nur seine Westgrenze, der Ennsfluß, stand fest. Anch war dem Markgrafen der Traungau verliehen, um ihm einen festen Rückhalt an altdentschem Gebiete zu geben. Seine Aufgabe war, die Kolonisierung des nenerworbenen Donangebietes in die Wege zu leiten, seine

läßt. Erben hat gelegentlich der Besprechung der Arbeit von Strnadt, Passio sancti Floriani (Archivalische Zeitschrift Bd. 8 nud 9) die Existenz St. Florians für die Zeit Karls des Großen erwiesen. (Historische Vierteljahrsschrift Jahrgang IV p. 528ff).

[1]) Hauck a. a. O. I p. 504, II p. 433. Ob Otilo der Gründer des Klosters war, wie Vancsa a. a. O. I p. 127 will, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls entstand es unter seiner Regierung.

[2]) Hauck a. a. O. II p. 433, Vancsa a. a. O. I p. 128.

Grenzen zu sichern und zu erweitern. Bildete zunächst die Donau die nördliche Grenze, so gelang es, diese im Laufe des 9. Jahrhunderts über den Fluß hinaus auszudehnen. Das Gebiet von der Rotel im Westen bis zum Kampflusse im Osten kam allmählich in die Hand des Markgrafen; allerdings auch hier wie im Schweinachgau nur ein Landstreifen an der Donau, denn nach Norden verbot der Nordwald ein allzuweites Vordringen. Südlich der Donau reichte die Markgrenze bis zum Wiener Walde. Später wurde sie bis zur Leitha vorgeschoben. Doch blieb der Schwerpunkt der Mark immer westlich des Wiener Waldes. Diese bildete ein einheitliches Verwaltungsgebiet. Für die Rechtsprechung war sie in drei Gerichtssprengel zerlegt: „Tres comitatus," wie sie in der Zollordnung von Raffelstätten genannt werden. Der Umfang der Mark deckte sich mit dem Gebiete dreier Grafschaften.[1])

Zugleich mit der weltlichen erfolgte die kirchliche Organisation.[2]) Die Mission wurde in die Hände der drei Kirchen Aquileja, Salzburg und Passau gelegt. Ersterem fiel das Gebiet südlich der Drau zu. Zwischen Drau, Raab und Donau entfaltete Arno von Salzburg eine großartige Tätigkeit. Sein Bezirk grenzte an den schon bestehenden kärntnerischen Missionssprengel. Nordwärts kam das Land an die Diözese Passau.

Es galt nicht nur zu missionieren. Für Kirche und Staat war die Kolonisation eine ebenso wichtige Aufgabe. Noch kannte man das Unternehmertum nicht, das in späterer Zeit bei der Besiedelung von Nordostdeutschland eine so wichtige Rolle gespielt hat. An seiner Stelle mußten die Großgrundbesitzer eintreten.[3]) Statt freier Bauern setzten sie Eigenleute an. Das Einzelhofsystem überwog das Dorfsystem. Zunächst besiedelte man Ebenen und Flußtäler.

---

[1]) M. G. Leg. II Capitularia II Nr. 253. Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 2015a. Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. p. 567—568, 568 Anm. 1.

[2]) Hierüber Vancsa a. a. O. I p. 166—169; Hauck a. a. O. II p. 461—469.

[3]) Über die Kolonisation vergl. Vancsa a. a. O. I p. 133—159 und Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken. 1901 p. 56—61.

Das eroberte Land war Krongut. Karl der Große gestattete, um die Besiedelung zu fördern, Weltlichen und Geistlichen, es nach Gutdünken zu annektieren. Beide haben von dieser Erlaubnis in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Unsere Nachrichten über die Kolonisation sind sehr ungleichmäßig. Mehr als von weltlichen wissen wir von geistlichen Besitzungen. Passau, Salzburg, Regensburg und Freising erwarben allmählich mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien. Ihnen traten die Klöster Niederaltaich, Herrieden, Mondsee, Kremsmünster und andere zur Seite; gegen Ende des Jahrhunderts, wie es scheint, auch Tegernsee, von dem vielleicht die Gründung des einzigen Klosters in der karolingischen Ostmark: St. Pölten ausgegangen ist.[1])

Gegenüber der Landwirtschaft trat der Handel naturgemäß zurück. 805 war nach einem Capitulare Karls des Großen Lorch an der Enns der östlichste Handelsplatz.[2]) Streng untersagt war den Kaufleuten jegliche Waffeneinfuhr in die Ostmark. Ein königlicher Beamter hatte von Lorch aus den Donauhandel zu überwachen. Anders sah es schon im Beginn des 10. Jahrhunderts aus. Zwischen 903 und 905 wurde von dem Markgrafen Aribo ein Weistum über den Ostmarkenhandel aufgenommen: Die sog. Raffelstätter Zollordnung.[3]) Der Verkehr ging darnach auf und an der Donau. Die äußerste Zollstätte war Mautern. Man handelte mit den Slaven Böhmens und Mährens, ja sogar mit den Russen, wenn diese wirklich unter den „Rugi“ zu verstehen sind.

Diese Zollordnung liefert den Beweis, daß die Verhältnisse in der Ostmark noch nicht ernstlich erschüttert waren, trotzdem bereits 900 ein neuer Feind seinen ersten verheerenden

---

1) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 143, 154; Huber a. a. O. I p. 90 nennt St. Pölten eine Gründung Tegernsees, ohne diese Behauptung weiter zu begründen.

2) M. G. Leg. II Capitularia I Nr. 44; vergl. Mühlbacher a. a. O. p. 285 und Luschin von Ebengreuth in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 401.

3) M. G. Leg. II Capitularia II Nr. 253; Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 2015a. Facsimile bei Luschin von Ebengreuth in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 402, vergl. dort zur Interpretation p. 402—405. Vancsa a. a. O. I p. 157 Anm. 1 bezweifelt, daß mit den „Rugi“ die Russen gemeint sind.

Einfall gemacht hatte, die Ungarn. Sie waren den Hunnen und Awaren blutsverwandt. Wie diese führten sie ein unstetes Nomadenleben. 905 oder 906 erlag das Mährerreich ihrem wilden Ansturme. 907 schlugen sie das bairische Heer des Markgrafen Liutpold bis zur Vernichtung. Der Markgraf selber fiel. Die Ostmark mußte aufgegeben werden. Mühsam behauptete man die Ennsgrenze gegen die unaufhörlichen Angriffe der Magyaren.

Das deutsche Königtum war außerstande, ihnen zu wehren. Die Baiern griffen darum zur Selbsthilfe. In der Person Arnulfs, eines Sohnes des gefallenen Liutpolds, erstand ihnen der geeignete Führer, der sich entsprechend seiner Stellung bald den Herzogstitel beilegte. Er selber und seine Nachfolger Bertold und Heinrich kämpften glücklich. Der letzte ungarische Offensivstoß wurde durch Ottos I. großen Sieg auf dem Lechfelde (955) glücklich abgewehrt. Das Land bis zur Enns war damit den Deutschen für immer gesichert, und jenseits des Flusses konnte eine neue Besetzung der alten karolingischen Marken in die Wege geleitet werden.

Ihre Verwaltung mußte neu geschaffen werden. Die karolingische war durch die Ungarn völlig vernichtet worden. Anders steht es mit der Besiedelung. Die Ungarn waren wie die Awaren in der Ostmark nicht seßhaft geworden. Unter ihrer Herrschaft hatten die deutschen Großgrundbesitzer — weltliche und geistliche — ihre Rechte nach Kräften festgehalten. Manche Ländereien waren zweifelsohne tatsächlich behauptet worden. Für andere war das Eigentumsrecht wenigstens durch Urkunden bezeugt. Für alles suchte man jetzt, die königliche Bestätigung zu erlangen. So knüpfte denn die neue Besiedelung an die karolingische an.[1]) Aber sie war dichter und intensiver als die alte. Neben dem bairischem Elemente, das im 9. Jahrhundert die Kolonisation fast ausschließlich besorgt hatte, trat diesmal das fränkische sehr bedeutsam hervor. Über den weltlichen Besitz sind die Nachrichten wiederum sehr lückenhaft. Nur

[1]) Über die zweite Kolonisation vergl. wiederum neben Vancsa a. a. O. I p. 205—235 Grund a. a. O. p. 62—84.

von einem Geschlechte der alten Mark, den Aribonen, läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß sie die Ungarnzeit überstanden. Sie erlangten jetzt ausgedehnte Besitzungen im Norden der Donau; möglicherweise waren es die ehemaligen Güter des Markgrafen Aribo, die jetzt nur seinen Nachkommen zurückgestellt wurden. Sonst tauchen wohl Namen von weltlichen Großgrundbesitzern in ziemlicher Zahl auf. Aber über ihr Geschlecht und Herkommen lassen sich vielfach nur vage Vermutungen aufstellen. Besser steht es um den kirchlichen Besitz. Die Bistümer Freising, Salzburg und Passau bemühten sich mit Erfolg, ihre alten Besitzungen zu vermehren. Etwas bescheidener ist die Tätigkeit von Regensburg. Am meisten gewann die Passauer Kirche. In ihre Hand kam St. Pölten, das 976 bereits wieder bestand.[1]) Ihr hervorragender Leiter Piligrim schreckte vor Fälschungen nicht zurück, um seine hochfliegenden Pläne zu verwirklichen. Sein letztes Ziel freilich, die Erhebung des Passauer Bistums zu einem selbstständigen Erzbistum, vermochte er nicht zu erreichen. Hinter den Bistümern treten die bairischen Klöster diesmal stark zurück. Nur Niederaltaich und Tegernsee waren kräftig genug, um an der neuen Kolonisation teilzunehmen.

Politisch kam das neu eroberte Land zunächst an Baiern. Otto I. gründete — vielleicht 960, jedenfalls vor 971 — zwei Marken: die kärntnerische und die Ostmark.[2]) Die letztere erhielt ein gewisser Burkhard, der möglicherweise Burggraf von Regensburg war. Unter ihm blieb die Ostmark in enger Verbindung mit Baiern. Das Band lockerte sich mit dem Jahre 976. Als Otto II. 976 den aufrührerischen Baiernherzog Heinrich endgiltig niederwarf und vorübergehend der Herrschaft entsetzte, scheint auch Burkhard mit in seinen

[1]) M. G. DO. II p. 151 Nr. 135, Stumpf 681; vergl. auch Hauck a. a. O. III 3. u. 4. Aufl. p. 161 Anm. 4.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 192. Burkhard wird zweimal urkundlich als Markgraf genannt, einmal für die Zeit Adalberts von Passau (945—971), dann 972, vergl. p. 192 Anm. 3. Die Kärntner Mark wird zuerst 970 genannt. Sie war in der Hand der Eppensteiner, Huber a. a. O. I p. 213—214. Der Name der Ostmark „Osterriche“ findet sich zuerst 998, nicht 996 wie Vancsa a. a. O. I p. 199 will. [Vergl. Erben in der historischen Vierteljahrschrift Jahrgang X 1907 p. 400.]

Sturz verwickelt worden zu sein.[1]) Wenigstens hat seit 976 ein neues Geschlecht die Markgrafenwürde in der Ostmark: die Babenberger. Der erste babenbergische Markgraf Liutpold war vorher Graf im Donaugau. Wo seine Familie herstammt, ist nicht auszumachen. 976 hatte sie jedenfalls umfangreiche Güter im östlichen Franken.[2])

Liutpold erwies sich seiner Stellung vollauf gewachsen. Als er 994 starb, war im Osten die Grenze bis zum Kampflusse und zum Wiener Walde vorgeschoben. Im Westen war dem Markgrafen der Traungau nicht wieder zugeteilt.[3]) Wohl aber erhielt er nördlich der Donau den Distrikt bis zum Haselgraben. Die Nordgrenze schwankte. Mit dem Fortschreiten der Rodungen im Nordwalde verschob sich auch die Grenze.

Um die Wende des Jahrhunderts begann die allmähliche Okkupierung des Landes bis zur March und Leitha. Es war keine leichte Aufgabe, die die Markgrafen damals zu lösen hatten. Im Süden der Donau sollten sie die Mark gegen die Ungarn, im Norden gegen einen neuen Gegner, die Polen, verteidigen. Aber das Werk gelang. Erst 1030, als die Polengefahr schon wieder geschwunden war, erfolgte ein vorübergehender Rückschlag. Es kam in diesem Jahre zum Kriege mit den Ungarn. Ein Feldzug Kaiser Konrads scheiterte völlig. Um den Frieden zu erlangen, mußten sich die Deutschen 1031 zu einer Landabtretung an der Ostgrenze nördlich und südlich der Donau verstehen. Erst Heinrich III. hat 1043 den Ungarnkönig Aba gezwungen, das Land bis zur March und Leitha zurückzugeben. Auffallenderweise übergab es nun der König nicht den Babenbergern, sondern gründete hier vielmehr eine neue Mark, über die er einen gewissen Siegfried, der möglicherweise aus dem Geschlechte Burghausen-

---

[1]) Vancsa a. a. O. I p. 195; Huber a. a. O. I p. 139 hält auch für möglich, daß Burkhard einfach gestorben war.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 195—197, siehe auch Huber a. a. O. I 174.

[3]) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 236, Strnadt a. a. O. p. 41 ff. Die entgegengesetzte Behauptung von Huber a. a. O. I p. 175 und Anderen ist abzulehnen.

Schala stammte,[1]) als Markgrafen setzte. Heinrich scheint dabei große Pläne verfolgt zu haben. Vielleicht war sein Gedanke, die neue Gründung als eigentliche Mark gegen Ungarn auszugestalten, während die alte babenbergische ein Bollwerk gegen Böhmen bilden sollte.[2]) Seine Ideen haben sich allerdings nicht verwirklichen lassen. Die Züge gegen Ungarn von 1051 und 1052 mißlangen. Dazu nahmen andere Aufgaben Heinrichs Kraft in Anspruch. Die neue Mark war auf ihre eigenen unzureichenden Kräfte angewiesen. 1058 oder 1063 wurde sie mit der babenbergischen vereinigt.

Die Südgrenze der Ostmark entsprach der alten des 9. Jahrhunderts. Ebenso wie die Karolinger hatten auch die Ottonen das südöstliche Niederösterreich der kärntnerischen Mark zugeteilt. Seit 1036 war diese den Eppensteinern genommen und den Lambacher Grafen übertragen worden. Dieses Geschlecht stammte aus dem Traungau. Sein erster völlig gesicherter Vertreter ist ein Graf Arnold, der 993 urkundlich genannt wird.[3]) Im 11. Jahrhundert war fast der ganze Traungau Besitz dieser Grafen. Aber bereits in den 50er Jahren starb das letzte weltliche Glied der Familie. Ihr umfangreicher Allodialbesitz wurde zerstückelt. Ein Teil, darunter die Stadt Wels, kam durch den Sohn des letzten Grafen, Bischof Adalbero von Würzburg, an dieses Bistum Ein zweiter — darunter vor allem die Püttener Güter in Niederösterreich — an den Grafen Ekbert von Formbach und Neuburg. Anderes — wie die Grafschaft im Traungau — fiel an den Grafen Ottokar, dessen Familie aus dem Chiemgau stammte.[4]) Ihn belehnte der Kaiser auch mit der Markgrafschaft Kärnten, wobei die Grafengewalt in der Püttener Gegend

[1]) So vermutet Vancsa a. a. O. I p. 246, während Huber a. a. O. I p. 188 seine Herkunft als unbekannt bezeichnet.

[2]) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 245, wo diese Vermutung recht gut begründet wird. Krones a. a. O. I p. 593 und Huber a. a. O. I p. 188—189 scheinen mir die Bedeutung der neuen Gründung nicht genügend zu würdigen.

[3]) Vancsa a. a. O. I p. 207; Strnadt a. a. O. p. 43 nimmt noch einen 930 genannten Grafen Meginhard als Vorfahren an.

[4]) Über die Herkunft vergl. außer Vancsa a. a. O. I p. 256 Anm. 1 auch Strnadt a. a. O. p. 50—51, Huber a. a. O. I p. 216—217. Die von Krones wiederholt vertretene Ansicht, daß die Ottokare Nachkommen des

mit einbegriffen war.[1]) Dieses Lehen ist dann dauernd im Besitz der Familie geblieben, wenn wir von einer Unterbrechung ihrer Herrschaft während des Investiturstreites absehen. Seit Beginn des 12. Jahrhunderts nannte sie sich nach ihrem oberösterreichischen Lieblingssitze Steyr „de Styria".[2]) Diese Familienbezeichnung wurde in der Folgezeit auf die Kärntnermark übertragen.

Die Ottokare — wie das Geschlecht kurz genannt wird, da alle seine Glieder diesen Namen führten, — brachten es zu hohem Ansehen. Sie waren reich an Lehen und Eigengütern und wußten ihren Besitz geschickt zusammenzuhalten und zu vermehren. 1158 erwarben sie aus der Erbschaft des letzten Formbachers die alten Lambacher Allodien im Püttener Gebiet. 1180 erlangten sie nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Herzogswürde. Die Abhängigkeit von Baiern, die bisher darin zum Ausdrucke kam, daß der Markgraf die herzoglichen Hoftage besuchen mußte, hörte seitdem auf.[3]) Aber der neue Herzog war kinderlos und litt am Aussatz. Er war der letzte Chiemgauer. 1186 setzte er den Babenberger Leopold zum Erben ein. Am 8. oder 9. Mai 1192 starb Ottokar. Noch im gleichen Monat wurden Leopold und sein Sohn Friedrich vom Kaiser mit dem Herzogtum Steiermark belehnt. Die Besitzergreifung des Landes erfolgte ohne Schwierigkeiten.

Es war bei weitem die größte Erwerbung, die den Babenbergern bis dahin gelungen war. Kleinere Erfolge waren ihnen im Laufe des 12. Jahrhunderts schon in größerer Zahl beschieden gewesen. Die zähe Konsequenz ihrer Politik hatte ihnen allmählich eine sehr bedeutende Position verschafft. Noch im 11. Jahrhundert war ihr Allodialbesitz in der Ost-

---

Markgrafen Aribo seien, scheint mir unbegründet [vergl. besonders Krones, Die Markgrafen von Steier 1897.]

[1]) Vancsa a. a. O. I p. 257; Huber a. a. O. I p. 216.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 354, siehe auch Anm. 1, wonach die aus dem Ende des 11. Jahrhunders angeführten Belege späte Zusätze oder Fälschungen sind.

[3]) Diese Abhängigkeit rührte vor allem daher, daß der Baiernherzog Lehnsherr für den Traungau war. Vancsa a. a. O. I p. 355, vergl. auch Huber a. a. O. I p. 269.

mark bei weitem geringer als der der Grafen von Burghausen-Schala-Peilstein.[1]) Im 12. traten sie unbestritten an die Spitze. 1125 wurde Markgraf Leopold unter den Thronkandidaten mit genannt.[2]) Seit 1139 war sein Haus mit Baiern belehnt.[3]) Als Kaiser Friedrich I. den Markgrafen Heinrich zwang, zugunsten Heinrichs des Löwen auf dieses Herzogtum zu verzichten, erhob er zur Entschädigung auf dem Regensburger Reichstage von 1156 die Ostmark zu einem selbständigen Herzogtum:

> „marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie iam dictum Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant.“[4])

Das Privileg bedeutet einen tiefen Einschnitt in der Geschichte Österreichs. Die Oberhoheit Baierns war seit 1156 aufgehoben. Praktisch wird sie allerdings schon seit 976 kaum mehr viel bedeutet haben. Niemals hat z. B. der Baiernherzog einen neuen Markgrafen mit der Mark belehnt. Doch mag ähnlich wie für die Ottokare auch für die Babenberger der Besuch der bairischen Hoftage Pflicht gewesen

[1]) Vancsa a. a. O. I p. 220—221, 251—252.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 301; Huber a. a. O. I p. 420.

[3]) Heinrich Jasomirgotts Bruder Leopold war 1139 in den Kämpfen zwischen Staufern und Welfen mit Baiern belehnt worden. 1143 verzichtete dann Heinrich der Löwe ausdrücklich zugunsten Heinrich Jasomirgotts. Sein Oheim Welf erkannte diesen Verzicht nicht an. Markgraf Heinrich kam nicht in den ungestörten Besitz des Landes. Vancsa a. a. O. I p. 303—304; Huber a. a. O. I. p. 244—245.

[4]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande p. 8 Nr. 6. [Privilegium minus]. Dort ist auch der Bericht Ottos von Freising abgedruckt. Erben will in seinem Buche „das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich 1902“. Interpolationen im „Privilegium minus“ nachweisen. Während Tangl (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. Bd. XXV p. 258—286) Erbens Aufstellungen abgelehnt hat, ist ihnen Luschin von Ebengreuth so gut wie beigetreten, (Mitteilungen des Instituts Bd. XXIV p. 112 f). Die nach Erben interpolierten Stellen haben hier kein Interesse.

sein.[1]) Zu der Unabhängigkeit nach außen trat im Innern eine Amtsgewalt, deren Organisation stärker und kräftiger als in den Stammesherzogtümern ausgebildet war. Otto von Freising, der dem Regensburger Reichstage beiwohnte, berichtet vom Kaiser:

„marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit.“

Die karolingische Mark hatte aus drei Grafschaften bestanden. Ebenso war wieder die ottonische organisiert worden. Wenn das österreichische Landrecht gerade drei Dingstätten: Tulln, Mautern und Korneuburg für die Ostmark nennt, so rührt dies daher, daß die Mark ursprünglich in drei Grafschaften zerfallen war.[2]) Das alte Vorrecht aller Markgrafen, die Grafschaftsrechte in ihrem Verwaltungsgebiete, anders als die Herzöge, selber auszuüben, hätte nach Umwandlung der Ostmark in ein Herzogtum in Zweifel gezogen werden können. Dem wurde vorgebeugt. Der Markgraf wurde nicht nur Herzog, er wurde vielmehr — wie es Brunner treffend ausgedrückt hat[3]) — Markherzog; denn er vereinigte die Stellung eines Herzogs mit der Amtsgewalt eines Markgrafen.[4])

Heinrich hat 1156 aufrichtig allen Ansprüchen auf Baiern entsagt. Statt gegen den neuen Inhaber des langumstrittenen Herzogtums Intriguen zu schmieden, hat er sich

---

[1]) Daß eine Abhängigkeit von Baiern in irgend einer Form bestand, wird von fast allen Forschern angenommen. [Vergl. die Literaturübersicht über die Frage bei Vancsa a. a. O. I p. 265 Anm. 2.]

[2]) Brunner. Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, Wiener Sitzungsgerichte Bd. XLVII 1864 p. 321. Österreichisches Landrecht, Fassung von 1237 bei Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden u. s. w. p. 55 Nr. 34 § 1.

[3]) Brunner a. a. O. p. 320; vergl. auch Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 16.

[4]) Was die vom Kaiser übergebenen „tres comitatus“ sind, ist eine viel erörterte Frage. Früher glaubte man allgemein in ihnen eine territoriale Vergrößerung der Ostmark sehen zu müssen. Die hier vertretene Auffassung stellte zuerst Strnadt a. a. O. p. 68 f. auf. Sie wurde dann vor allem von Dopsch in den Mitteilungen des Instituts Bd. XVII p. 296 f. vertreten. Eine Übersicht über die Literatur bietet Vancsa a. a. O. I p. 310 Anm. 1; vergl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. p. 567—568.

vielmehr mit Eifer und Erfolg der Verwaltung und wirtschaftlichen Hebung Österreichs gewidmet. An Aufgaben fehlte es nicht. Jetzt, wo der Kampf um Baiern endgiltig gegen die Babenberger entschieden war, konnten sie wieder ihre ungeteilte Kraft dem alten Stammlande zuwenden. Noch herrschte in der Ostmark der fremde süddeutsche Kaufmann. Regensburg dominierte im Donauhandel. Passau, Salzburg und andere Städte traten ihm zur Seite.[1]) Ein einheimischer, ihnen ebenbürtiger Kaufmannsstand war im Kolonialland östlich der Enns noch nicht entstanden. Auch in Oberösterreich sah es nicht anders aus. Nur durch Förderung des einheimischen Städtewesens konnte das Übergewicht der Fremden gebrochen werden. Heinrich war der erste Babenberger, der bewußt und planmäßig die Städte begünstigte.[2]) Was er begann, führten seine Nachfolger verständnisvoll weiter. War die Ostmark allein das Feld seiner Arbeit gewesen, so konnten sie seit Erwerbung der Steiermark und anderer Güter auch in Oberösterreich ihre Tätigkeit entfalten.

Es ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung, die Entstehung des österreichischen Städtewesens nach Möglichkeit klar zu legen. Das urkundliche Material ist verhältnismäßig gering; wo es versagt, muß die Topographie ergänzend eintreten. Vorangehen wird die Besprechung der beiden hervorragenden Grenzstädte Passau und Salzburg. Beide sind älteren Datums, und ihre frühere Entstehung erklärt vor allem ihr wirtschaftliches Übergewicht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Während sich Salzburg ähnlich den österreichischen Städten entwickelte, hat das fertige Passau auf

[1]) Vergl. Huber a. a. O. I p. 486. Vancsa a. a. O. I p. 341, 414. Über die damalige Stellung von Regensburg siehe auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsg. II p. 386.

[2]) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 340; Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter [Almanach der k. Akademie der Wissenschaften 1893].

ihre rechtlichen Institutionen einen unbestreitbaren Einfluß ausgeübt. So hat z. B. die freie Erbleihe nach Burgrecht, wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, jedenfalls in Passau ihre erste Ausbildung gefunden und ist von hier auf die österreichischen Städte übertragen worden.[1])

---

[1]) Siehe Rietschel, Markt und Stadt p. 181 f. und in der Deutschen Literaturzeitung 1907 Nr. 12 Sp. 756.

I. Passau und Salzburg.

Passau.

Passau ist altes Römerkastell. Römischer Scharfblick erkannte die leichte Verteidigungsfähigkeit der von Inn und Donau umströmten Landzunge. Er erkannte ihre Wichtigkeit als Stützpunkt für den Handelsverkehr auf den schiffbaren Flüssen Donau und Inn. Die Vita Severini erlaubt uns, die Lage der Römerfestung genauer zu bestimmen.

„Batavis appellatur oppidum inter utraque flumina, Enum videlicet atque Danuvium constitutum.“[1])

Auf der höchsten Stelle der Halbinsel — dort wo heute der Dom liegt — haben wir zweifellos den ältesten Kern dieses „oppidum“ zu suchen. Nach Westen hin bot das steil abfallende Terrain bei der Römerwöhr schon einen natürlichen Schutz, der sich noch leicht durch eine Mauer verstärken ließ. Das so von Mauer, Donau und Inn umschlossene Gebiet bot nicht Raum für die ganze Bevölkerung. Die Vita Severini berichtet noch von einer zweiten Ansiedelung: „extra muros oppidi Batavini in loco nomine Boiotro trans Enum fluvium“,[2]) also etwa auf dem Boden der heutigen Innstadt.

Noch im 5. Jahrhundert fiel Passau den Angriffen der Germanen zum Opfer. Völlig zerstört haben sie es nicht. Die Römermauer — der feste Abschluß des Kastells im Westen — hat sich erhalten bis in Mittelalter und Neuzeit hinein. Der Name Römerwöhr wahrt noch heute an sie eine letzte Erinnerung. Schwerlich wird auch das feste Kastell jemals ganz von Einwohnern verlassen gewesen sein. Doch

---

[1]) M. G. Auct. ant. I[2] cap. 19.

[2]) M. G. Auct. ant. I[2] cap. 22.

fehlt bis ins 8. Jahrhundert jede zuverlässige Überlieferung. 739 begann Bonifazius seine organisatorische Tätigkeit in Baiern. Vivilo wurde der erste Bischof von Passau.[1] Die zahlreichen Traditionsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts bringen nur wenige Nachrichten über die bischöfliche Residenz. Die Bezeichnung Passaus schwankt. Wir finden die Ausdrücke „civitas"[2], „urbs"[3], „castrum"[4], „uilla"[5]. Die Untersuchungen Rietschels haben gelehrt, daß die im 8. Jahrhundert neu entstandenen Bischofsstädte, anders wie die alten, nur ausnahmsweise die vornehmeren Titel „civitas" und „urbs" führen, vielmehr meistens „castrum", „castellum", „uilla", „vicus" genannt werden. Nur scheinbar bildet Passau eine Ausnahme; denn die Ausdrücke „civitas" und „urbs" finden sich, abgesehen von drei Königsurkunden, lediglich in Quellen lokalen Charakters, wie es die Passauer Traditionsurkunden sind.[6] „Infra muros Patauie" lag die Kathedralkirche St. Stephan.[7] Hier wohnte auch die „familia" des Bischofs. Freilich wissen wir dies sicher erst aus dem 10. Jahrhundert.[8] Damals, wie auch in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten, gehörte nicht die ganze Halbinsel zum Grundbesitz der Kirche. Denn auf ihrem östlichen Teile wurde im 8. Jahrhundert das

[1] Hauck a. a. O. I p. 379 und 505. Einige Traditionsurkunden in den M. B. 28II sprechen von 2 Bischöfen Erchanfrid und Otkar. Hauck bemerkt, daß sich ihre Tätigkeit nicht chronologisch festlegen lasse, daß sie aber aller Wahrscheinlichkeit nach der vorbonifazianischen Zeit angehört hätten. Eine Diözese Passau habe es vor Bonifazius nicht gegeben.

[2] M. B. 28II p. 9 Nr. 8 (788—800); p. 17 Nr. 19 (774—804); p. 24 Nr. 26 (848) u. a.

[3] M. B. 28II p. 17 Nr. 18 (788); p. 50 Nr. 61 (789); M. B. 28I p. 124 Nr. 89 (898) u. a.

[4] M. B. 28II p. 14 Nr. 15 (754); p. 51 Nr. 62 (788); p. 68 Nr. 86 (803) u. a.

[5] uilla publica M. B. 28II p. 9 Nr. 7 (748—788); p. 62 Nr. 76 (800).

[6] Vergl. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden p. 55—57.

[7] M. B. 28II p. 42 Nr. 47 (um 782); p. 62 Nr. 77 (821); p. 38 Nr. 41 (840—866).

[8] Das angebliche Privileg König Arnulfs vom 9. September 898, eine Fälschung des 10. Jahrhunderts, stellt „familia" und „suburbani" gegenüber. Die „familia" wohnte also in der urbs. M. B. 28I p. 119 Nr. 86, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1142.

Marienkloster — später auch Kloster Niedernburg genannt — gegründet,[1]) das erst 976 durch Kaiser Otto II. an Piligrim geschenkt wurde; und die Gründung eines vom Bischof unabhängigen Klosters auf bischöflichem Grund und Boden ist undenkbar. Das Marienkloster muß auf herzoglichem Grunde gestanden haben, der nach Tassilos Sturz in die Hand des Königs kam und dessen Eigentum bis 976 geblieben ist.[2]) Daß damit der königliche Grundbesitz in Passau nicht erschöpft war, lehrt König Arnulfs Urkunde vom 13. Dezember 898, die der Passauer Kirche „in eadem urbe Pattauiensi media dominicalem aream nostram, quae usque hodie ad opus nostrum ibi pertinebat", zum Eigentum übergab.[3])

Karl der Dicke hat im Jahre 887 der Passauer Kirche Immunität für ihre Besitzungen verliehen.[4]) Noch hatte der Bischof in Passau keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Diese brachte ihm erst die Ottonenzeit. In dem Kampfe Kaiser Ottos II. gegen den aufständischen Baiernherzog

[1]) Hauck a. a. O. II p. 433 Anm. 8 bemerkt: „Über Niedernburg fehlen alle Angaben. Daß die Abtei königlich war (M. G. DO. II p. 153 Nr. 136: Quandam nostri iuris abbatiam) spricht für die Gründung durch einen der bairischen Herzoge. Auch daß sie „in honore domini Salvatoris nostri" geweiht war (M. B. 28I p. 418 Nr. 264) ist zu beachten; auch die beiden sicher tassilonischen Stiftungen Kremsmünster und Haindlingberg hatten Salvatorkirchen." Hier scheint mir ein Irrtum vorzuliegen. Eine Gründungsurkunde für das Marienkloster ist vorhanden, nur hat sie Hauck a. a. O. I p. 383 Anm. 2 irrtümlich auf die Stephanskirche bezogen. Im Jahre 738 stifteten Cotafrit und Kepahilt cum servis suis eine aecclesia [U. d. L. ob der Enns I p. 440 Nr. 5], die Vivilo „consecravit in nomine sanctae Mariae". Der Stifter übergab der neuen Gründung „filiam suam velatam sub nigro velamine, quod illa deo serviret et sanctae Mariae". Eine der Maria geweihte Pfarrkirche hat es nie in Passau gegeben, wohl aber ist 888 das „monasterium sancte Marie Batauie constructum" nachweisbar [M. B. 31I p. 122 Nr. 57], dessen wichtigste Schutzpatronin Maria ist. Ich sehe mit Erhard [Geschichte der Stadt Passau II p. 112] in der Tradition von 738 die Stiftung Niedernburgs.

[2]) 976 schenkt Otto II. der Passauer Kirche „quandam nostri iuris abbatiam infra territorium Patauiensis sitam civitatis, que est in honore sanctae dei genetricis Mariae constructa et dedicata" M. G. DO. II p. 152 Nr. 136 b, Stumpf 682.

[3]) M. B. 28I p. 123 Nr. 89, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1948.

[4]) M. B. 28II p. 71 Nr. 90, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1737; M. B. 28I p. 77 Nr. 58, Böhm.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. Nr. 1738.

Heinrich hatte Passau schwer gelitten. Otto II. suchte es zu entschädigen. Am 22. Juli 976 hat er Bischof Piligrim drei Urkunden ausgestellt, die ihm die Immunität bestätigten,[1]) die Marienabtei schenkten[2]) und „quandam partem thelonei in Patauia civitate" übergaben.[3]) Die Übergabe Niedernburgs bedeutete eine wichtige Erweiterung der bischöflichen Immunität. An welchem Zoll der Bischof Anteil erhielt, wird leider nicht gesagt. Vermutlich handelte es sich um einen Durchgangszoll; denn den Marktzoll wird der Bischof erst mit dem Markte erhalten haben.

Aber Piligrim wollte mehr. Er strebte nach der unbeschränkten Stadtherrschaft. Um sie zu erreichen, operierte er mit gefälschten Urkunden. In das Jahr 976 wird noch ein kaiserliches Diplom von zweifelhafter Geltung gesetzt.[4]) Otto II. bestimmt:

> „ut prescripte civitatis possessores amodo nullum theloneum per omnes aquas in nostro regno sursum neque deorsum persoluere cogantur et nihilominus de areis, quas in eadem urbe possident, aliquem censum dare constringantur et universa familia sanctae Marie tam viri quam et feminae servitutis deinceps innodentur."

Schon bei der Übersetzung erheben sich Schwierigkeiten. Uhlirz, E. Mayer und Keutgen haben „nihilominus" mit

[1]) M. G. DO. II p. 151 Nr. 135. Stumpf 681.

[2]) M. G. DO. II p. 152 Nr. 136b. Stumpf 682.

[3]) M. G. DO. II p. 155 Nr. 138. Stumpf 684.

[4]) M. G. DO. II p. 154 Nr. 137. Vergl. Sickel [Mitteil. d. Instituts, Ergänzungsband II p. 139-140]: „Die unmittelbar darauf folgende Urkunde D. 137 bezeichne ich als zweifelhafter Geltung . . . . . Dafür aber, daß diese wiederum von WC. stammende Vorlage vollzogen worden sei, haben wir keine genügende Bürgschaft, so daß sich zwei Möglichkeiten ergeben: entweder ist Piligrim nicht gewährt worden, was er laut D. 137 vom Kaiser bewilligt zu sehen hoffte, oder es ist ihm ein perfektes Praezept gleichen Inhalts erteilt worden, welches verloren gegangen ist, während sich der Entwurf D. 137 erhalten hat". Uhlirz ebenda p. 549: „So bleibt doch die Frage offen, ob D. 137 jemals vollzogen worden, oder ob es nicht vielmehr . . . . ein von WC. angefertigter, von der Kanzlei aber nicht anerkannter Entwurf ist". Dopsch bezeichnet das Diplom als eine Fälschung des Kanzleibeamten WC. für Bischof Piligrim [Mitteil. d. Inst. Bd. XXVI p. 336]

„nichtsdestoweniger“ übersetzt und dahin interpretiert, daß den possessores der Hofzins nicht erlassen werde.[1]) Strauss und Dopsch erklären „nihilominus“ in freier Übersetzung als „ebensowenig“ und nehmen infolgedessen auch den Nachlaß des Hofzinses an.[2]) Ich möchte mich dieser letzteren Interpretation anschließen, für die entschieden der ganze Zusammenhang spricht. Aber wer sind diese possessores, diese Grundbesitzer, denen der Zins von ihren „areis“ erlassen wird? Mit großem Glück hat hier Dopsch zur Erklärung die unter Piligrim gefälschte Urkunde König Arnulfs vom 9. September 898 herangezogen.[3]) Nach ihr sollen schon die Herzöge Otilo und Tassilo „areas et mercatum cum integro theloneo“ dem Bischofe geschenkt haben. Auf herzogliche Urkunden berief man sich, gegen herzogliches Grundeigentum und herzogliche Hoheitsrechte richtete sich das Diplom von 976 und das gefälschte Arnulfinum.[4]) Die herzoglichen „areae“ in Passau sollten als bischöflicher Besitz erwiesen werden. Wie weit dieses Ziel damals erreicht wurde, ist nicht zu sagen. Das Arnulfinum ist von Otto II. nie anerkannt, und wie es mit der Geltung des ottonischen Privilegs von 976 bestellt gewesen ist, wissen wir nicht.

Die volle öffentliche Gewalt in Passau hat erst Piligrims Nachfolger Bischof Christian erlangt. Am 3. Januar 999 verlieh Otto III. der bischöflichen Kirche zu Passau

> „eiusdem civitatis mercatum, monetam, bannum, theloneum et totius publicae rei districtum tali tenore, ut praedictus presul Christianus suique successores omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate

[1]) Vergl. Mitteil. d. Inst. Bd. XXVI p. 129 und p. 330—331.

[2]) Mitteil. d. Inst. Bd. XXVI p. 129 Anm. 5 und p. 331.

[3]) M. B. 28I p. 119 Nr. 86, Böhm.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1442.

[4]) Vergl. den Aufsatz von Dopsch Mitteil. d. Inst. Bd. XXVI p. 329—336. besonders p. 332, wo Dopsch bemerkt, daß wahrscheinlich ein die „possessores“ näher bestimmendes Wort ausgefallen sei; ferner p. 334: „Der ausschließlichen Stadtherrschaft des Bischofes in Passau standen offenbar noch Rechte der bayrischen Herzoge dort entgegen“. Sollte hier etwa altrömischer Gebrauch des Wortes „possessor“ vorliegen [vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. I p. 73]?

> Bataviensi pertinentem habeat et firmiter infra civitatem et extra perpetualiter teneat sine omnium hominum contradictione."[1])

Es ist bemerkenswert, daß Otto III. den „mercatum einsdem civitatis", das heißt einen schon bestehenden Markt übergab.[2]) Seit wann Passan einen solchen anfwies, ist nicht festzustellen. Er kam jetzt unter die bischöfliche Immnnität, und infolge Verleihnng des „bannns" erhebt anf ihm der Vogt die Abgaben, und fällt er seine Urteile bei Königsbann.[3]) Am wichtigsten aber ist Otto's III. Privileg durch die Schenkung von

> „totins publicae rei districtum tali tenore, ut praedictus presnl Christianus suique sneccessores omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Bataviensi pertinentem habeat et firmiter infra civitatem et extra perpetualiter teneat."

Ins richtige Licht wird diese Bestimmung erst durch das schon erwähnte, unter Piligrim gefälschte Arnulfinum gerückt. Dieses setzte fest, daß nur der Vogt über „familiam ant suburbanos" Recht zn sprechen habe. Es kennzeichnet das die bischöflichen Wünsche. Auch in dem im Laufe des 10. Jahrhunderts vor der „urbs" entstandenen „snburbium" wollte der Bischof Herr sein. 999 gelangte er zum Ziele. „Infra civitatem et extra" sollte nach Otto's III. Privileg alle Gewalt der Kirche zustehen. In „urbs" und „suburbium"[4]) war der Einfluß des königlichen Grafen damit ausgeschaltet;

---

[1]) M. G. DO. II p. 733 Nr. 306. Stumpf 1171.

[2]) Vergl. hierzu Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit p. 78 Anm. 3.

[3]) Vergl. Rietschel, Markt und Stadt p. 195—198. Über die Lage des Marktes giebt die Urkunde von 999 keine zuverlässige Auskunft. Ich vermute ihn innerhalb der „urbs". Der Name des „suburbium": Neumarkt setzt doch einen Altmarkt in der „urbs" voraus. [Über die Bezeichnung: Neumarkt vergl. Erhard, Geschichte der Stadt Passau II p. 165—166].

[4]) Das „suburbium" ist zunächst als eine offene Ansiedlung zu denken. Mit Mauer und Graben wurde es erst 1209 befestigt [M. B. 28 II p. 282 Nr. 53]. Ein „vallum" bot schon vor 1209 einigen Schutz.

der bischöfliche Vogt hatte hohe und niedere Gerichtsbarkeit.[1]) Derart blieben die Verhältnisse bis ins 12. Jahrhundert. Erst da läßt sich eine Wandlung konstatieren: Passau ist aus dem vogteilichen Gerichtsbezirke eximiert. 1147 ist ein städtischer „iudex“ nachzuweisen.[2]) Er gehört zum Ministerialenstande[3]) und ist dementsprechend vom Bischofe abhängig. Schwerlich sofort, wohl aber seit dem Stadtrecht von 1225 lag in seinen Händen auch die hohe Gerichtsbarkeit.[4])

Das Stadtrecht von 1225 gibt ebensowenig wie das von 1300 Auskunft über die Organisation der Passauer Verwaltung. Zweifellos war die Stadt im 13. Jahrhundert vom Bischof sehr abhängig. Vergebens suchten die Bürger 1298 mit Gewalt die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln. Den darüber entstandenen Kampf beendete noch im gleichen Jahre ein Schiedsspruch König Albrechts, der die Bürger zwang, auf den von ihnen während des Streites gewählten Bürgermeister und Stadtrat zu verzichten.[5]) Völlig beseitigt wurde die bürgerliche Selbstverwaltung kaum; denn 1311 ist ein Stadtrat vorhanden.[6]) Seine Mitglieder wurden nach dem Schiedsspruche, den die Herzöge Albrecht und Leopold 1368 zwischen Bischof und Stadt fällten, vom Bischofe ernannt.[7])

---

[1]) Die bischöfliche Stadtherrschaft wurde 1010 dadurch wieder beschränkt, daß Niedernburg seine selbständige Stellung wiedererlangte [Urkunde Kaiser Heinrichs II. M. G. DO. III p. 251 Nr. 214, Stumpf 1530]. Erst 1193 war es wieder ganz im Besitze der Passauer Kirche [M. B. 29I p. 469 Nr. 554, Stumpf 4801].

[2]) Vergl. Rietschel, Das Burggrafenamt p. 79 Anm. 2.

[3]) Vergl. Rietschel, Das Burggrafenamt p. 79.

[4]) Vergl. Rietschel, Das Burggrafenamt p. 79. Das Stadtrecht von 1225 ist abgedruckt bei Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters p. 343 ff.

[5]) M. B. 28II p. 423 Nr. 146. Über den Verlauf des Streites vergl. die Annalen des Eberhard von Altaich [Böhmer, Fontes rerum germanicarum II p. 546].

[6]) Vergl. Erhard, Geschichte der Stadt Passau I p. 116 Anm. 265.

[7]) M. B. 28II p. 518.

Salzburg.

Wie Passau war auch die Römerstadt Juvavum in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts den immer stärker andrängenden Germanen erlegen.[1] Die Kulturarbeit der Römer an der Salzach war vernichtet. Über den Trümmern Juvavums wuchs der Wald und wucherte das Gestrüpp. Die Gegend verödete; erst allmählich fand sich wieder eine kleine Bevölkerung an der Trümmerstätte zusammen.

Der heilige Rupert[2] fand im Anfang des 8. Jahrhunderts an der Salzach „multas constructiones antiquas atque dilapsas"[3], ein castrum, d. h. eine bairische Herzogsburg auf dem Nonnberge[4] und eine kleine Ansiedelung an seinem Fuße.[5] Er begann die Trümmerstätte „expurgare, ecclesiam construere, aliaque edificia erigere ad episcopii dignitatem pertinentia".[6] Die „ecclesia", die er erbaute, war die Peterskirche, und zu den „alia edificia" gehörte auch das Peterskloster.[7] Neben ihnen sollte die Stadt Salzburg entstehen.

Der bairische Herzog Theodo kam dem fremden Bischofe auf das bereitwilligste entgegen. Er schenkte ihm Burg und Ort mit dem dazu gehörigen Lande.[8] In der Burg gründete Rupert ein Nonnenkloster, als dessen erste Vorsteherin er seine Verwandte Erintrud einsetzte.[9] Beherbergte so das

[1] Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg II p. 45; Widmann, Geschichte Salzburgs I p. 44.

[2] Daß Rupert, bevor er nach Salzburg kam, Bischof von Worms gewesen ist, ist nach Hauck a. a. O. I p. 374 Anm. 4 nicht unmöglich, aber auch nicht gesichert. Er ist wie Einer der Wanderbischöfe aufgetreten. Vergl. auch Widmann a. a. O. I p. 69.

[3] Salzb. Urkb. I p. 19 Breves Notitiae.

[4] Vergl. über das „castrum" Zillner a. a. O. I p. 57 f.

[5] Salzb. Urkb. I p. 4 Notitia Arnonis; p. 19 Breves Notitiae. Vergl. Widmann a. a. O. I p. 60.

[6] Salzb. Urkb. I p. 19 Breves Notitiae.

[7] Gesta Hrodberti, Archiv f. österreichische Geschichte Bd. 63 p. 607 cap. 7.

[8] Salzb. Urkb. I p. 4 Notitia Arnonis; p. 19 Breves Notitiae. Vergl. Hauck a. a. O. I p. 376; Zillner a. a. O. II p. 88—89.

[9] Salzb. Urkb. I p. 13 Notitia Arnonis; p. 22 Breves Notitiae; Archiv Bd. 63 p. 608 cap. 7, Gesta Hrodberti.

frühere Herzogskastell auch ein Nonnenkloster, so ist es doch die Burg und damit der sichere Schutz für die Bewohner des Fleckens geblieben. Noch zu wiederholten Malen, zuletzt im Jahre 1057, ist das „castellum sanctae Erintrudis" der Salzburger Kirche bestätigt worden.[1]) Als die Kapelle der Burg bezeichnet Zillner die „ecclesia sancti Martini,"[2]) deren Existenz für das 8. Jahrhundert durch die Breves Notitiae sicher gestellt ist.[3]) Wohl möglich ist, daß hier am Martinstage von jeher eine Art Markt stattfand, der bescheidene Anfang der Salzburger Märkte; entstanden ohne Gründungsprivileg und schriftlich fixierte Rechte aus den Bedürfnissen der umwohnenden Bevölkerung. Doch bleibt dies lediglich eine Hypothese, denn Zillners Beweise für die Existenz dieser Martinsmesse scheinen mir nicht stichhaltig zu sein.[4])

War Rupert Bischof und Abt von St. Peter zugleich gewesen, so änderte sich dies nach seinem Tode. Äbte von St. Peter folgten ihm zwar in ununterbrochener Folge, aber für ein Salzburger Bistum war die Zeit noch nicht gekommen. Als Bischof hatte Rupert keinen Nachfolger.[5]) Erst Bonifazius hat ein Salzburger Bistum mit festem Sprengel geschaffen, das dann unter Karl dem Großen zum Erzbistum erhoben wurde.[6]) 774 weihte Bischof Virgil die neue Domkirche zu Ehren des heiligen Rupert.[7]) Dom und Petersabtei blieben in enger Verbindung. Die Schenkungen der Gläubigen gehen vielfach an beide gemeinsam.[8]) Der Erzbischof ist zugleich Abt von St. Peter.[9]) Erst Erzbischof Friedrich hat

---

[1]) Otto II. 977 M. G. DO. II p. 185 Nr. 165, Stumpf 714. Heinrich III. 1051 Iuvavia p. 236 Nr. 99, Stumpf 2397. Heinrich IV. 1057 Iuvavia p. 243 Nr. 104, Stumpf 2530.

[2]) A. a. O. I p. 216.

[3]) Salzb. Urkb. I p. 26 Breves Notitiae.

[4]) A. a. O. I p. 151.

[5]) Hauck a. a. O. I p. 377.

[6]) Hauck a. a. O. I. p. 505; II p. 208.

[7]) Annales Iuvavenses maiores M. G. SS. I p. 87; Annales Salisburgenses I p. 89 u. a.

[8]) Vergl. z. B. Salzb. Urkb. I p. 36 Breves Notitiae; p. 67 Codex Odalberti.

[9]) Hauck a. a. O. I p. 505.

987 diesen Zusammenhang gelöst, indem er St. Peter einen eigenen Abt und eine besondere Dotation gab.[1])

Die älteste Ansiedelung außerhalb des Klosters lag zwischen Abtei und Dom einerseits und dem Salzachufer anderseits. Ihre Gestalt wird im wesentlichen durch den Straßenzug Pfeifer-Juden- und Trágasse bestimmt.[2]) Längere Zeit war sie nur klein und unbedeutend. Im 9. Jahrhundert wird der Ausdruck „monasterium Salzburc“ oft geradezu wie eine Ortsbezeichnung gebraucht.[3]) Anders wurde es im 10. Jahrhundert. Die Verhältnisse zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen Passaus. Die Domimmunität mit der Immunität von St. Peter bildete die befestigte urbs. Außerhalb von ihr lag eine offene Ansiedelung.[4]) Als Erzbischof Friedrich 987 die Abtei St. Peter selbständig machte und ihr in Tito einen eigenen Abt gab, überließ er ihr unter anderem: „Portam et omnia ad eam pertinentia ecclesiamque in eadem Porta sitam cum decima.“[5]) Diese Schenkung wird durch Erzbischof Konrads Bestätigung vom Jahre 1134 erläutert. Er bestätigt „ecclesiam quoque s. Michaelis in porta urbis sitam cum decima ad illam pertinente“.[6]) Ein Stadttor kann sich bei der Michaelskirche nie befunden haben — dies schließt ihre Lage völlig aus — wohl aber ein Immunitätstor.[7]) Die Michaelskirche lag am Eingangstore der Immunität. Sie war die Pfarrkirche der Ansiedelung. Den Pfarrer stellte das Peterskloster, bis im Jahre 1139 Erzbischof Konrad dieses Recht dem Domkapitel übertrug.[8])

1) Salzb. Urkb. I p. 252—254.

2) Zillner a. a. O. I p. 67.

3) Vergl. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden p. 57 Anm. 1.

4) Wann sie befestigt wurde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Zillner meint gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts [a. a. O. I p. 18]. Seine Gründe sind aber nicht völlig beweisend. Ich vermute, daß es noch im 12. Jahrhundert geschah. Salzburg wird damals schon fast durchgängig als „civitas“ bezeichnet.

5) Salzb. Urkb. I p. 253.

6) Novissimum Chronikon s. Petri p. 218; Meiller, Regesten der Salzb. Erzbischöfe p. 27 Nr. 152.

7) Vergl. hierzu Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit p. 78.

8) Meiller, Reg. der Salzb. Erzbischöfe p. 37 Nr. 209, p. 38 Nr. 210; Zillner a. a. O. I p. 220.

Bei dieser Kirche fand der Markt statt.[1]) Am 28. Mai 996 gewährt Kaiser Otto III.

> „mercatum omni die legitimum monetam Radasponensem in loco Salzburc dicto imperiali potentia construi et adprime incoeptari . . . . . . Theloneum autem nos exinde respitientem super gremium sancti Petri, sanctique Ruodberti . . . perpetualiter inibi consistendum . . . . . et omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione . . . .“ [2])

Also Errichtung eines täglichen Marktes mit Regensburger Münze; der Ertrag fällt der Kirche zu; alle genießen beim Kommen und Gehen Königsschutz. Dieser Markt war der Mittelpunkt der bürgerlichen Ansiedelung. Von ihm hat, wie Rietschel bemerkt,[3]) die Stadt Salzburg ihren Ausgang genommen. Wem aber stand bei seiner Abhaltung die Gerichtsbarkeit zu? Darüber schweigt die Urkunde. Die Frage verknüpft sich mit einer zweiten wichtigeren. Wer hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Ansiedelung überhaupt? Bei Passau war die Antwort leicht gegeben. Durch Ottos III. Privileg vom 3. Januar 999 erhielt die bischöfliche Kirche alle öffentliche Gewalt über die Stadt einschließlich des suburbiums. Die gräfliche Gerichtsbarkeit wurde ausgeschaltet.[4]) Eine Urkunde ähnlichen Inhalts existiert für Salzburg nicht. Dennoch scheint es mir unzweifelhaft richtig zu sein, wenn Rietschel für Salzburg analoge Verhältnisse annimmt.[5]) Der Grund und Boden, auf dem Salzburg stand, gehörte seit Theodos Schenkung der Salzburger Kirche.[6]) Immunität mit Königsschutz genoß dieselbe seit Karl dem Großen.[7]) Den Salzburger Kirchen-

---

[1]) Zillner a. a. O. I p. 141—142; Rietschel a. a. O. p. 78.

[2]) M. G. DO. II p. 619 Nr. 208, Stumpf 1078.

[3]) A. a. O. p. 78.

[4]) M. G. DO. II p. 733 Nr. 306, Stumpf 1171. Zur Interpretation siehe den Abschnitt „Passau“.

[5]) A. a. O. p. 80.

[6]) Vergl. auch Widmann a. a. O. I p. 326.

[7]) Vergl. das Diplom Ludwigs des Deutschen, Iuvavia p. 86 Nr. 31, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1362.

fürsten wird es ebenso wie denjenigen von Passau gelungen sein, die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten zu entziehen und dem Kirchenvogt zu übertragen.[1]) Wie im einzelnen dieser Prozeß verlaufen ist, und wann er ganz abgeschlossen war, läßt sich nicht angeben. Zeitlich darf man vermuten schwerlich viel später als in Passau.

Zweifellos durch Exemtion aus dem vogteilichen entstand der städtische Gerichtsbezirk. Seit 1120 lässt sich ein städtischer „iudex" nachweisen, der für die niedere Gerichtsbarkeit kompetent ist.[2]) In späterer Zeit hatte er mit den „Genannten" zusammen auch für die kommunale Verwaltung aufzukommen. Er hatte nach dem Friedebriefe des Erzbischof Rudolf aus dem Jahre 1287, mit ihnen „umbe der stat gemeines geschefte" zu sorgen.[3]) Die Genannten sind vor 1287 nicht nachweisbar. Nach dem Stadtrechte von 1368 darf man sie auch als Urteilsfinder im städtischen Gerichte ansprechen.[4]) In den selben Händen lag demnach Verwaltung und Gericht der Stadt Salzburg.

---

[1]) Anders denkt sich Widmann (Geschichte Salzburgs I p. 191) die Entwicklung: Der Vogt habe über die unfreien Gotteshausleute die Gerichtsbarkeit gehabt. Über die freie Kaufmannsgemeinde dagegen von Anfang an ein Richter (iudex). Beweise vermag er jedoch für diese Aufstellungen nicht beizubringen.

[2]) Zillner a. a. O. II p. 136. Die hohe Gerichtsbarkeit kam nach Widmann a. a. O. I p. 326 an den Erzbischof. Zum Jahre 1226 meldet eine Urkunde „Salzburgensis ecclesia nostris temporibus habere desiit advocatum" M. B. IV p. 430 Nr. 29.

[3]) Zillner a. a. O. II p. 253 und 254.

[4]) „Es schullen auch zweliffe genannt da sein durch aller rechtichaitwillen, die wochentlich in den rat gen". Zillner a. a. O. II p. 135 Anm. 1; vergl. auch p. 254. Die Bestimmung zeigt die zweifache Tätigkeit der Genannten.

II. Die oberösterreichischen Städte.

Enns.

Eine der bedeutendsten, wenn nicht die bedentendste Römerfestung in den Donaugegenden war Laureacum an der Mündung der Enns in die Donau.[1]) Diese Ansiedelung der Keltenzeit[2]) ward unter Mark Aurel zum Legionslager.[3]) Gegen Ende des 4. Jahrhunderts gehörte sie auch zu den Stationen der Donauflotte. Das Christentum drang frühzeitig ein. Noch im 3. Jahrhundert entstand zu Laureacum ein Bistum,[4]) und die Vita Severini hat uns den Namen eines seiner Inhaber: Constantius überliefert.[5])

Wie die Germanenflut im 5. Jahrhundert unaufhaltsam immer höher stieg, sammelte sich die römische Bevölkerung schließlich zu Laureacum.[6]) Aber auch hier war auf die Dauer ihres Bleibens nicht. Ihre Stellung war nicht zu behaupten. Darum ließ sie Odoaker nach Italien verpflanzen.[7])

Laureacum wurde zerstört. Doch nicht völlig. In den Resten seiner alten Befestigung scheint sich wieder allmählich eine zahlreichere Bevölkerung zusammengefunden zu haben. Im 8. Jahrhundert tritt es uns als „castellum“ oder „civitas“ entgegen.[8]) Unter Karl dem Großen war es der einzige

---

1) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 98; Hauck a. a. O. I p. 360 Anm. 2.

2) Vancsa a. a. O. I p. 43.

3) Vancsa a. a. O. I p. 62.

4) Hauck a. a. O. I p. 359—360; vergl. auch p. 358.

5) Vita Severini M. G. Auct. ant. I² cap. 30; vergl. Vancsa a. a. O. I p. 98.

6) Hauck a. a. O. I p. 363; Vita Severini M. G. Auct. ant. I² cap. 27 und 28.

7) Hauck a. a. O. I p. 363; Vancsa a. a. O. I p. 100—101; Vita Severini M. G. Auct. ant. I² cap. 44.

8) Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden p. 39.

Handelsplatz im östlichen Baiern. Ein königlicher Beamter überwachte hier nach einem Kapitulare aus dem Jahre 805 den Grenzhandel.[1])

Erst die Ungarneinfälle des 10. Jahrhunderts haben der Stellung Laureacums den Todesstoß gegeben. Zwar taucht es im Laufe des 10. Jahrhunderts wieder auf, aber nur als ein bescheidenes Dorf (uilla). Als solches hat es sich unter dem Namen Lorch bis zur Gegenwart gehalten. Der Erbe seiner Stellung aber wurde das nahe gelegene Enns.

Zum Jahre 900 berichten die Annales Fuldenses, daß die Baiern nach einem Siege über die Ungarn als Schutzwehr „validissimam urbem in littore Anesi fluminis" errichtet hätten.[2]) Die Ennsburg, bei der die Stadt Enns entstehen sollte, war geschaffen. Ein unglücklicher Zufall hat gewollt, daß keine Trümmer und keine Quellennachrichten ihre Lage genauer bestimmen lassen.[3]) Wie Burg und Stadt zu einander gelegen haben, bleibt darum ungewiß; ebenso wo etwa das „predium Anesapurhc," das Kaiser Otto II. am 5. Oktober 977 dem Passauer Bistum schenkte, sich befunden hat.[4]) Bischof Piligrim hat mit dieser Schenkung nicht die Ennsburg selbst, sondern nur Grund und Boden um und bei ihr erhalten.[5]) Der Besitz der Burg selber blieb allerdings das Streben der Passauer Kirche. Als nun die legalen Mittel nicht zum Ziele führten, suchte man sich mit Fälschungen zu helfen. Derselbe Schreiber WC., der auch Bischof Piligrims andere Fälschungen verfertigt hat, schrieb eine

[1]) M. G. Leges II Capitularia I Nr. 44; Vancsa a. a. O. I p. 155—156.

[2]) M. G. SS. I p. 415.

[3]) Vergl. Oberleitner im Archiv Bd. 27 p. 33.

[4]) M. G. DO. II p. 189 Nr. 167b, Stumpf 715.

[5]) So interpretieren auch Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns p. 37 und Hauck a. a. O. III 3. u. 4. Aufl. p. 162 und p. 166, während Stumpf 715 und Uhlirz (Mitteil. des Instit. Bd. III p. 205) die Schenkung der Ennsburg selber annehmen. Mir scheint die Interpretation von Strnadt und Hauck das Richtige zu treffen. Sie erklärt auch die Ausdrucksweise der gefälschten Urkunde von 1071 „oppidum in Anesiburch" [U. d. L. ob der Enns II p. 95 Nr. 75]. Hier ist predio zu ergänzen. Das Gut besaß die Kirche seit 977. Durch die Fälschung suchte sie auch die Burg auf demselben als ihr Eigentum zu erweisen.

Urkunde, nach der Ludwig das Kind im Jahre 901 die neuerbaute Burg dem Stifte St. Florian übertragen habe.[1]) St. Florian aber gehörte Passau. Die Tendenz der Fälschung liegt auf der Hand. Sie wurde später ergänzt durch eine zweite aus dem Jahre 1071, nach der Bischof Adalbert das „oppidum in Anesiburch“ vom Stifte St. Florian durch Tausch erlangt habe.[2]) Tatsächlich ist die Ennsburg niemals im Besitz von St. Florian oder der Passauer Kirche gewesen.[3]) Für ihre Eigentümer dürfen wir vielmehr die bairischen Herzöge ansehen, die sie dann später den steirischen Ottokaren zu Lehen gaben.[4]) Eine Folge hat aber Kaiser Ottos Urkunde von 977 gehabt: Die Stadt Enns ist nicht auf weltlichem Boden erwachsen; ein großer Teil von ihr zum mindesten muß auf geistlich-passauischem Grunde stehen. So allein erklärt es sich, daß der letzte Babenberger Herzog Friedrich II. 1241 bezeugte, die Stadt Enns vom Passauer Bistum zu Lehen zu tragen.[5]) Gewiß, es bleibt auffallend, daß sich niemals früher diese Lehensherrlichkeit Passaus nachweisen läßt. Doch scheint es mir nicht zulässig, lediglich deswegen die im Originale erhaltene Urkunde von 1241 als eine Passauer Fälschung zu bezeichnen, wie es Strnadt getan hat.[6]) Der Widerspruch gegen seine Behauptung ist auch nicht ausgeblieben.[7]) Das „predium Anesapurhc“ dürfen wir bei der Ennsburg vermuten. Daß nun bei ihr und so auf passauischem Boden ein großer Teil der Stadt Enns entstanden ist, ist sehr wohl möglich.

---

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 46 Nr. 34, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1994. Über die Fälschung vergl. Mühlbacher, Mitteil. d. Inst. Bd. XXIV p. 424 ff.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 95 Nr. 75. Zur Fälschung vergl. Strnadt a. a. O. p. 38.

[3]) Vergl. Hauck a. a. O. III p. 162 Anm. 4.

[4]) Strnadt a. a O. p. 40.

[5]) U. d. L. ob der Enns III p. 101 Nr. 97 . . . . ciuitates in Lintza, in Anaso . . . .

[6]) A. a. O. p. 38, 39.

[7]) Lampel hält die „Echtheit über allen Zweifel erhaben“ Bl. d. Vereins f. Ldk. v. Niederösterreich 30, p. 51.

Um 1150 ist zum ersten Male von einem „locus“ Enns die Rede.[1]) Die Bezeichnungen „locus“ und „uilla“ wiederholen sich dann häufiger;[2]) um 1160 vermag ich den Ausdruck „forensis uilla“ nachzuweisen[3]) und als Markt wird Enns dann in den 80er Jahren noch zweimal genannt.[4]) Mit dem für Richard Löwenherz bezahlten Lösegelde wurde es befestigt.[5]) Seitdem verschwinden die Bezeichnungen „locus“ und „forum“. Der Ausdruck „civitas“ tritt an ihre Stelle.[6]) Daß Enns im Besitze der steirischen Ottokare war, ist nicht zu bezweifeln.[7]) Der Boden der Stadt war großen Teils passauisches Lehen, die Burg bairisches. So konnte auch Herzog Heinrich der Löwe um 1150 und 1176 zu Enns Hoftage und Gericht abhalten.[8])

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nahm Enns einen bedeutenden Aufschwung. Seit 1185 läßt sich die Ennser Münzstätte nachweisen.[9]) Um 1190 treten zum ersten Male „cives Ensenses“ als Zeugen auf.[10]) 1191 erneuert Ottokar von Steiermark die bereits von seinem Vater

---

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 252 Nr. 168.

[2]) locus: U. d. L. ob der Enns II p. 297 Nr. 200 [1159]; Meiller, Reg. d. Salzb. Erzbischöfe p. 80 Nr. 123 [1157—1162]; U. d. L. ob der Enns II p. 252 Nr. 168 [um 1150]. uilla: Meiller, Reg. d. Babenberger p. 67 Nr. 47 [1190]. Wenn aber 1212 Herzog Leopold sein Stadtrecht „in uilla nostra Anasi“ ausstellt [Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden usw. p. 46 Nr. 26], so ist das eine Mahnung den Wert aller dieser Bezeichnungen nicht zu überschätzen.

[3]) Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 401 Nr. 415.

[4]) Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 627 Nr. 649 [1185]; p. 654 Nr. 678 [1186]. Vereinzelt findet sich auch einmal der Ausdruck „oppidum“ p. 487 Nr. 521 [1170].

[5]) „Cum quo thesauro Wienna, Anasus, Haimburc, Nova civitas muris circumcinguntur“ Continuatio Praedicatorum Vindobonensium M. G. SS. IX p. 726.

[6]) Z. B. U. d. L. ob der Enns II p. 553 Nr. 379 A. [1212]; p. 69 Nr. 62 [1239]; M. G. SS. IX p. 639 [1239] u. a. Zweimal wird Enns bereits im 12. Jahrhundert als „civitas“ bezeichnet. M. G. SS. IX p. 631 [1175] und M. G. SS. IX p. 617 [1179], zwei Stellen aus denen keine Schlüsse auf eine Befestigung hin zu ziehen sind.

[7]) Strnadt a. a. O. 40 und p. 85.

[8]) U. d. L. ob der Enns II p. 252 Nr. 168 und I p. 348.

[9]) „Acceptis XXV talentis Aenser“ Steiermärkisches Urkb. I p. 619 Nr. 643 vergl. auch Strnadt a. a. O. p. 95 Anm. 251.

[10]) Steiermärkisches Urkb. I p. 724 Nr. 733.

den Kaufleuten von Regensburg, Köln, Aachen und Ulm in Enns verliehenen Markt- und Handelssatzungen.[1]) Es ist ein überaus interessantes Privileg, das deutlich die wirtschaftliche Abhängigkeit Oberösterreichs, wie sie namentlich von der Handelsmetropole Regensburg bestand, beleuchtet. Enns ist Zollstätte. Nach dem Marktschlusse müssen die Schiffer dem Regensburger Hansgrafen und den „iudices uille“ über ihre Ladung Auskunft geben. Letztere haben das Recht von den Schiffern einen Eid über die Richtigkeit ihrer Angaben zu verlangen. Wer sind diese „iudices nille?“ Das Stadtrecht von 1212 kennt sie nicht mehr,[2]) ebensowenig als es noch von der Tätigkeit des Regensburger Hansgrafen zu berichten weiß. Wahrscheinlich sind es die Urteilsfinder des Gerichtes,[3]) die nun hier in Zollsachen über Glaub- nnd Unglaubwürdigkeit der Angaben gewissermaßen das Urteil finden. Die Stellung der Regensburger prägt sich am deutlichsten in der Bestimmung aus, daß sie bei 100 Pfund Strafe für den rechtzeitigen Beginn und Schluß des Marktes verantwortlich sind. Man darf daraus wohl den Schluß ziehen, daß ihnen überhaupt die Marktleitung zustand. Und dieser Markt war sehr bedeutend. Enns ist damals der Hauptplatz für die Rußlandfahrer. Noch konnte Wien nicht mit ihm in Konkurrenz treten.

Diese dominierende Stellung der Regensburger an Zollstätte und Markt wäre undenkbar, wenn Enns damals schon die Anfänge einer besonderen städtischen Verfassung besessen hätte. Befestigt war es 1191 noch nicht, wie wir oben sahen. Ebenso liegt kein Anlaß vor, jetzt schon einen eigenen städtischen Gerichtsbezirk anzunehmen; die „iudicès uille“ sind die jeweiligen Urteilsfinder des Landgerichtes. Anderseits muß Enns wenig später vom Landgerichte eximiert

[1]) Meiller Archiv X p. 92—93. Zur Interpretation vergl. Inama-Sternegg, Dentsche Wirtschaftsgeschichte Bd. II p. 386; Krones, Handbnch der Geschichte Oesterreichs III p. 65.

[2]) Ihre Aufgaben gehörten seit dem Stadtrecht von 1212 ohne Zweifel zur Kompetenz des Stadtrates. Stadtrat und jeweiliges Urteilsfinderkollegium dürften identisch gewesen sein.

[3]) Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. p. 557.

worden sein; denn das Stadtrecht Herzog Leopolds vom 22. April 1212 setzt bereits die Existenz eines Stadtgerichts voraus.[1]) Für die Rechtspflege des Stadtrichters gibt dasselbe ausführliche Bestimmungen, nach denen ihm auch die Blutgerichtsbarkeit zustand. Ohne Zweifel war er herzoglicher Beamter. Er wurde vom Herzoge ernannt, ohne daß dabei der Stadt irgendwelcher Einfluß zustand.[2]) Aber das Stadtrecht enthielt eine Bestimmung, die eine gewisse Beschränkung des Richters bedeutete und auch den Bürgern den gebührenden Einfluss sicherte.

> „statuimus, ut sex ydonei cives iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciuerint; et quicquid idem in hoc agant et disponant, iudex non contradicat."

Ein Stadtrat war damit geschaffen! Die nötige Selbstständigkeit ist der neuen Körperschaft gewahrt. Sie besteht nur aus Bürgern; der herzogliche iudex hat auf ihre Beschlüsse keinen Einfluß; ja es ist ihm sogar ausdrücklich untersagt, denselben entgegenzutreten. Die Kompetenz der Sechs ist weit gezogen. Sie haben einmal die Marktaufsicht; etwas was höchstwahrscheinlich 1191 noch den Regensburgern obgelegen hat.[3]) Ihnen steht ferner die Entscheidung über alles, was der Stadt zu Nutz und Frommen gereicht, zu; eine so allgemein gehaltene Bestimmung gab das Recht zur Regelung aller Verwaltungsgeschäfte, wie überhaupt zur Vertretung der städtischen Interessen nach außen hin gegenüber dem Herzoge, im innern gegenüber dem Richter.

---

[1]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden usw. p. 42ff. Nr. 26.

[2]) Das Stadtrecht enthält eine Bestimmung, die beweist, wie unangenehm und wenig begehrt von den Bürgern der Posten eines Stadtrichters war. „Item burgensibus nostris donavimus, ut nullum eorum cogamus esse iudicem"; vergl. hierzu Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 202.

[3]) Das räumliche Verhältnis der uilla Enns zum Markte ist nicht festzustellen. Die Anlage der Stadt spricht für eine Marktansiedelung. Solange aber die Lage der Ennsburg unbekannt ist, läßt sich keine sichere Entscheidung fällen.

Der Freiheitsbrief Herzog Friedrichs vom 3. Juli 1244[1]) hat die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Enns völlig unberührt gelassen. Er hat das Leopoldinum lediglich durch Verfügungen wirtschaftlicher Natur ergänzt. Das Stadtrecht des Jahres 1212 ist die Grundlage der Ennser Verfassung während des ganzen Mittelalters geblieben.

Wels.

Früher als Enns taucht Wels in der mittelalterlichen Geschichte auf. In einer Urkunde für die Freisinger Kirche vom 7. Juli 776 heißt es „actum in castro, quae nuncupatur Weles.“[2]) Am 25. August 885 schenkt Karl III. der Kapelle in der „uilla Oetting“ den Neunten von verschiedenen „curtes“ darunter auch „de Vueles,“[3]) und am 13. April 888 übergiebt König Arnulf seinem Kaplane Zasko alles, was er „ad Welas“ zu Lehen besessen, auf Lebenszeit zu eigen, unter der Bedingung, daß der Besitz nach Zaskos Tode an das Kloster Kremsmünster falle.[4]) Wahrscheinlich stand schon damals neben der Burg eine Kirche oder wenigstens eine Kapelle; nach der Urkunde ist das nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Sie aber wird die Ursache zu den Rechten Kremsmünsters in Wels gegeben haben, die dann noch 1179 in einem Papstprivilege, das dem Kloster „parochiam Welsae cum omni decima et dote“ bestätigte, ihren Ausdruck fanden.[5])

---

[1]) Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte u. s. w. p. 7 Nr. 6.

[2]) Meichelbeck, Histor. Frisingensis I, II p. 57 Nr. 51; Meindl, Geschichte der Stadt Wels I p. 18 bringt eine Zusammenstellung der ältesten Erwähnungen von Wels, die aber nicht fehlerfrei ist; vergl. dazu Strnadt a. a. O. p. 12 Anm. 8, wo darauf hingewiesen ist, daß der Ausdruck „vilisa“ nicht — wie Meindl will — auf Wels zu beziehen ist.

[3]) U. d. L. ob der Enns II p. 26 Nr. 20, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1711.

[4]) „Tales causas sicut hactenus ad Welas habuit in beneficium omnibus diebus vitae, concessimus in proprium, id est cum ecclesiis et aedeficiis, cum mancipiis et beneficiis u. s. w.“ U. d. L. ob der Enns II p. 32 Nr. 35. Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1787.

[5]) U. d. L. ob der Enns II p. 365 Nr. 250. Jaffé, Regesta Pontificum 13407.

In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gehörte die Burg von Wels zu den Stützpunkten im Kampfe gegen die immer neu andrängenden Ungarn. 943 erfochten hier die Deutschen einen bedeutenden Sieg. „Ungarii a Baiowariis et Carantanis in loco Weles tanta caede mactantur, ut nunquam a nostratibus antea taliter infirmarentur," berichtet der Continuator Reginonis.[1]) Neben der Burg war also ein Ort entstanden. Im übrigen schweigen die Quellen im 10. Jahrhundert über Wels vollständig. Es ist in dieser Zeit in den Besitz der Grafen von Lambach[2]) gekommen, deren Geschlecht im 11. Jahrhundert zu dem mächtigsten im Traungau heranwuchs. Sein letztes weltliches Glied Graf Arnold II. verwandelte um 1056 sein Schloß Lambach in ein Kloster für Weltpriester, die sein einziger ihn überlebender Sohn Bischof Adelbero durch Benediktiner ersetzte.[3]) Der Stiftsbrief Adelberos aus dem Jahre 1056 ist eine Fälschung.[4]) Aber die Dotation des Klosters ist aus König Heinrichs Bestätigung vom 18. Februar 1061 festzustellen.[5]) Darnach besaß das Kloster unter anderem

> „bannum mercati in loco Wels et theloneum in Lambach . . . . eo iure quo parentes eius, scilicet avus eius (das heißt Adalberos von Würzburg) Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adalbero eundem bannum habuerunt . . . . . cum

[1]) Zu diesem Jahre und nicht zu 944 ist der Sieg nach v. Ottenthal, Reg. 113[a] anzusetzen; vergl. auch Erben, in der historischen Vierteljahrschrift Jahrgang X 1907 p. 398 Anm. 2. Eine Zusammenstellung der Quellennachrichten findet sich Monum. hist. ducatus Carinthiae III p. 38 Nr. 101.

[2]) Über die Lambacher vergl. Vancsa a. a. O. I p. 207 und Strnadt a. a. O. p. 43, der das Geschlecht bis 930 zurückzuverfolgen sucht, während Vancsa für den ersten gesicherten Vertreter den Grafen Arnold I. [993] ansieht.

[3]) Vancsa a. a. O. I p. 278.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 89 Nr. 70; vergl. Hauck a. a. O. III 3. und 4. Aufl. p. 1036; Krones, die Markgrafen von Steier p. 93, 97.

[5]) Kentgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte p. 34—35 Nr. 60, Stumpf 2592. Bestätigt durch Kaiser Friedrich I. 1162. U. d. L. ob der Enns II p. 316 Nr. 215, Stumpf 3930.

omni utilitate, que ullo mode inde provenire potest . . . . . ."

Lambach hatte den Marktbann. Der Markt zu Wels muß schon recht alt gewesen sein, denn seinen Bann besaß schon Adalberos Großvater. Nicht das „castrum" und der „locus" Wels fielen an Lambach. Sie sind vielmehr durch Bischof Adalbero an das Würzburger Bistum gekommen.[1]) So entstand in Wels eine Art Doppelherrschaft. Marktaufsicht und Marktgericht hatten die Lambacher Klostervögte, die immer aus der Familie der steirischen Ottokare stammten.[2]) Burg und Ort unterstanden den bischöflich-würzburgischen Vögten.[3])

Der älteste Teil der Stadt Wels ist der an der Burg gelegene Bezirk.[4]) Wir sahen bereits, daß das castrum schon 776 bestand. Neben diesem erwuchs der „locus" Wels. Daneben entstand eine neue Ansiedelung, die den Stadtplatz zum Mittelpunkte hatte. In ihr sehe ich eine Marktansiedelung. Noch auf dem heutigen Stadtplan lassen sich diese zwei Ansiedelungen deutlich unterscheiden. Den Kern der einen bildet die Burg, den der andern der breite, langgestreckte Stadtplatz.

Die spärlichen Nachrichten erlauben nun keine ganz sicher fundierte Darlegung der rechtlichen Verhältnisse. Die Bedeutung von Wels stieg; denn der Ort lag an einem wichtigen Traun-Übergange, und die Instandhaltung der Brücke ließen sich die Bischöfe sehr angelegen sein.[5]) Ihre Herr-

[1]) Die Behauptung Meindl's, Geschichte der Stadt Wels I p. 27, daß der Ort Wels an die Formbacher gekommen sei, ist unhaltbar; vergl. auch Strnadt a. a. O. p. 49 Anm. 115.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 286.

[3]) Möglicherweise wurde diese rechtliche Doppelherrschaft dadurch tatsächlich ziemlich aufgehoben, daß die Ottokare beide Vogteien in ihrer Hand vereinigten. 1138 war der Markgraf von Steyr auch bischöflicher Vogt. (vergl. die von Simonsfeld über die Traunbrücke publizierte Urkunde. Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1898 erste Hälfte p. 400; ebenso 1140. U. d. L. ob der Enns II p. 189 Nr. 126.)

[4]) Vergl. auch Meindl, Geschichte der Stadt Wels II p. 12 „Die Umgebung der Burg hat heute noch den Namen „Altstadt".

[5]) Vergl. die Urkunden von 1138 Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1898 erste Hälfte p. 400, abgedruckt von Simonsfeld; von 1140 U. d. L. ob der Enns II p. 189 Nr. 126; von 1189 U. d. L. ob der Enns II

schaft währte bis 1207. In diesem Jahre kaufte Herzog Leopold von Österreich von ihnen „Waels und die liut unt allez daz aeigen daz dar zu gehort.“[1]) Noch standen die Rechte Lambachs den Babenbergern in Wels entgegen. Herzog Leopold gelang ihre Erwerbung.[2]) 1222 kaufte er Zoll und Gericht.

> „dedimus eidem ecclesie redditus viginti talentorum perpetuo possidentes et tam abbas quam fratres ipsius monasterii proprietatem et omnia iura, que habere in ciuitate predicta non solum in theloneis sed et iudiciis noscebantur, nostris manibus concorditer obtulerunt a nobis et nostris heredibus sine contradictione qualibet possidenda.“

Es ist bezeichnend, daß nicht von dem Markte besonders die Rede ist. Und doch bildete sein Besitz den Ausgangspunkt der Lambacher Rechte in Wels. Was Leopold zu eigen erwerben wollte, war das Gericht der Marktansiedelung des forum's, in dem er 1215 einmal eine Urkunde ausgestellt hat.[3]) Seit wann hier an Stelle des Vogtes ein eigener Richter fungierte, ist nicht zu sagen. 1189 tritt ein „Wernhardus iudex de wels“ in einer Urkunde des Cistercienserklosters Wilhering als Zeuge auf.[4]) Die Blutgerichtsbarkeit

---

p. 417 Nr. 285. Die Urkunde Bischof Embrichos aus dem Jahre 1128 [abgedruckt bei Winter, Urkundliche Beiträge p. 1 Nr. 1] muß seit der Untersuchung von Simonsfeld ausscheiden. Sie gehört in das Jahr 1138. Der wichtige Passus, der von der Tätigkeit des „iudex civitatis“ und des Bürgerausschusses handelt, ist eine noch spätere Einschiebung, für die sich ein genauer Entstehungstermin nicht angeben läßt. In ihr sah man früher „den ältesten Anlauf zu einer stadtrechtlichen Satzung in Österreich“. [vergl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs III p. 29.]

[1]) Landbuch von Österreich und Steier M. G. D. Chr. III p. 720. Zur Datierung vergl. Dopsch, Österreichische Urbare I p. 211 Anm. 343, Strnadt a. a. O. p. 49 Anm. 115. Das Jahr 1207 hat mehr Wahrscheinlichkeit als das von Lampel in seiner Ausgabe des Landbuches vertretene: um 1203.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 639 Nr. 441; Meiller, Reg. d. Babenberger p. 131 Nr. 180; siehe auch Dopsch, Österreichische Urbare I p. 232 Anm. 4.

[3]) „data in foro nostro Welse“ Meiller, Reg d. Babenberger p. 114 Nr. 121.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 416 Nr. 284.

hatte er nicht. Sie wurde Wels erst 1422 verliehen.[1]) Räumlich waren die beiden Ansiedelungen bereits 1222 ineinander verwachsen. Seit diesem Jahre wird Wels immer als civitas bezeichnet.[2]) Es war also eine befestigte Stadt.

Steyr.

An der Mündung der Steyr in die Enns, auf der Spitze der von beiden Flüssen gebildeten Landzunge, liegt die Burg Steyr. In der Aufzeichnung über die Mistelbacher Synode, die um 985 stattfand, wird ihrer zum ersten Male gedacht[3].) Erbauer waren wahrscheinlich die Grafen von Lambach.[4]) Als diese ausstarben, kam sie in die Hände der Ottokare. Sie wurde der Lieblingssitz der Markgrafen. Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts haben sie sich nach ihr genannt.[5])

Neben der Burg, vornehmlich am Ufer der Enns entlang, erwuchs die Stadt Steyr. Die Nachrichten über sie sind bis ins 13. Jahrhundert hinein äußerst dürftig. Das castrum, die Burg, wird zu wiederholten Malen genannt.[6]) Von der daneben entstandenen Ansiedelung schweigen bis in die zweite

---

[1]) Vergl. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 224.

[2]) 1222 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 131 Nr. 180; 1233 Continuatio Lambacensis M. G. SS. IX p. 558; 1276 „ . . . munitiones superioris Austrie videlicet Wels, Linz, Stier . . .“ Continuatio Lambacensis M. G. SS. IX p. 561.

[3]) „Stirapurhc“ U. d. L. ob der Enns I p. 472 Nr. 57. Vergl. zu dieser Aufzeichnung Strnadt a. a. O. p. 44 Anm. 98. Danach ist sie erst im 11. Jahrhundert geschrieben, und man darf darum die Existenz der Steyrburg für das 10. Jahrhundert nicht als völlig gesichert annehmen.

[4]) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 257; Strnadt a. a. O. p. 44. Anders Krones, Die Markgrafen von Steier p. 47 und 55, der die Burg von den Ottokaren erbaut werden läßt. Eine ganz sichere Entscheidung läßt sich nicht geben.

[5]) Vancsa a. a. O. I p. 354. Die Beispiele für diese Benennung aus dem 11. Jahrhundert sind entweder späte Zusätze oder Fälschungen.

[6]) 1088 U. d. L. ob der Enns II p. 118 Nr. 82; um 1110 I p. 172 Nr. 168; 1125 II p. 168 Nr. 111; 1163 II p. 328 Nr. 224; einmal 1082 wird die Burg auch als „urbs“ bezeichnet II p. 116 Nr. 81, vergl. dazu II p. 133 Nr. 94.

Hälfte des 12. Jahrhunderts alle Quellen. Und doch ist nicht zu bezweifeln, daß die günstige Lage an zwei schiffbaren Flüssen und der Schutz, den die Burg bot, bald Ansiedler herbeigezogen haben wird. Ebenso werden sich Leute der Markgrafen neben der Burg niedergelassen haben. Wo die Quellen versagen, kann noch die Topographie der Stadt einige Auskunft geben. Und danach scheinen mir hier die Verhältnisse ähnlich wie in Wels zu liegen. Neben der Burg ist die älteste Ansiedelung; eine zweite entstand um den Stadtplatz als Marktansiedelung, und wenn 1254 Otto von Steyr eine Urkunde „in foro Styriae“ ausstellt, ist dabei eben an diese Marktansiedelung zu denken.[1] Gewiß, es ist nicht zu leugnen, daß diese lediglich aus dem Stadtplan gewonnene Anschauung keine unbedingte Beweiskraft hat; aber ich glaube, sie drängt sich dem Betrachter auf. Unterhalb der Burg, zwischen ihr und der Enns, liegt die erste Ansiedelung mit der Hauptgasse: die Enge. An sie stößt flußaufwärts eine zweite, die zeitlich jüngere Marktansiedelung. Die größere Planmäßigkeit gegenüber dem Gassengewirr um die Enge fällt hier in die Augen.

1170 wird Steyr bereits als „civitas“ bezeichnet.[2] In der Folgezeit finden sich lediglich die Ausdrücke „civitas“,[3] und „urbs“[4], wenn wir von den schon erwähnten zwei Bezeichnungen als „forum“ absehen. Steyr war also bereits im 12. Jahrhundert befestigt. Vielleicht schon damals sicher seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es auch in rechtlicher Beziehung vor dem offenen Lande bevorzugt. Die Freiheiten und Gewohnheiten, die Herzog Albrecht von Österreich der Stadt am 23. August 1287 bestätigt,[5] stammen, wie er

[1] U. d. L. ob der Enns III p. 207 Nr. 213; zum zweitenmale wird das „forum in Styria“ 1275 erwähnt, ebenda III p. 423 Nr. 463.

[2] Vancsa a. a. O. I p. 359: „Um ihre [erg. der Ottokare] Stammburg hatte sich ein Markt gebildet, der um 1170 als civitas bezeichnet wird“.

[3] 1252 wird in dem Vertrage zwischen Ottokar von Böhmen und Dietmar von Steyr Burg und Stadt unterschieden. Das „castrum“ bleibt dem Dietmar, die „civitas“ überliefert er an Ottokar. U. d. L. ob der Enns III p. 184 Nr. 193

[4] Um 1170 U. d. L. ob der Enns I p. 173 Nr. 172; 1192 II p. 435 Nr. 297; 1192 II p. 437 Nr. 299; 1213 II p. 574 Nr. 388.

[5] U. d. L. ob der Enns IV p. 66 ff. Nr. 74.

in der Einleitung ausdrücklich bemerkt, schon aus der Zeit „illustrium quondam principum Austrie et Stirie predecessorum nostrorum“, das heißt noch aus der Zeit der letzten Babenberger.[1]) Nach ihnen ist jede Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit dem Landrichter „infra terminos hofmarchie‘, untersagt. Sie liegt in den Händen des Stadtrichters, für dessen Ernennung die Bürger ein Vorschlagsrecht haben. Todesurteile konnte er nicht vollstrecken lassen. In solchen Fällen war der Schuldige dem Landrichter zur Aburteilung auszuliefern.[2]) Über die städtische Verwaltung erhalten wir keine Auskunft. Vermutlich lag sie in den Händen des Richters. Erst dadurch wird es voll begreiflich, daß die Bürger sich — anders als die Ennser — ein Vorschlagsrecht für seinen Posten sicherten.[3])

Eferding.

Am 24. März 1075 bestätigte Papst Gregor VII. das neu gegründete Kloster St. Nicola bei Passau. Zu den Ortschaften, die nach seiner Urkunde eine Abgabe für die Unterhaltung zu entrichten hatten, gehört auch Eferding, das bei

[1]) An diese ist jedenfalls zu denken. Um 1180 findet sich als Zeuge ein „Ölricus iudex de Styre“ [U. d. L. ob der Enns I p. 185 Nr. 206]. Ob er aber Stadtrichter war, muß dahingestellt bleiben.

[2]) „Primo quod nullus iudex provincialis infra terminos hofmarchie in casu quocumque vel causa iudicium sibi vendicet seu iudicare presumat, causis sangwinis, que mortem continent, tumtaxat exceptis, que si emerserint, ad easdem iudicandas per iudicem civitatis ipsius, qui pro tempore fuerit, preco prouincialis, qui uulgo waltpot dicitur, est vocandus. Item quod nullus eisdem civibus preficiatur in iudicem nisi talis, quem de suo consortio iuxta beneplacitum nostrum seu principis terre duxerint assumendum“. Die Blutgerichtsbarkeit erhielt Steyr erst 1495 vergl. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 224. Der Stadtrichter besaß nur die Hofmarkgerichtsbarkeit. Infolgedessen wird das Stadtgebiet hier einfach als Hofmark bezeichnet; vergl. Luschin a. a. O. p. 222.

[3]) Ein Rat ist erst 1325 nachweisbar. U. d. L. ob der Enns V p. 440 „Ich Gotschalich richter und der Rat mit sampt der Gemain der purger ze Steyr tun chunt an disem prief“.

dieser Gelegenheit zum ersten Male genannt wird.[1]) Diese Erwähnung bleibt im 11. Jahrhundert vereinzelt. Genaueres erfahren wir über diese passauische Exklave erst im 12. Jahrhundert. Um 1110 und 1111 wird St. Nicola sein Recht in Eferding vom Passauer Bischofe und vom Kaiser Heinrich V. gewährleistet.[2]) 1138 unterzeichnen „Richer de Euridingen et fratres eius Herrant et Helmhart" als Zeugen eine Urkunde.[3]) 1144 tauscht Bischof Reginbert von St. Nicola einige Hofstätten „ad Everding" ein.[4]) 1145 ist dieses als Pfarrei bezeugt.[5]) Bald entwickelten sich in der kleinen, rings von schaunbergischem Gebiete umschlossenen Exklave besondere Rechtsverhältnisse. Als Abono, Erwählter von Passau, dem Abte Gebhard von Wilhering 1167 eine Hofstätte „de more quod uulgo in teutonico dicitur purchreth", das heißt zu freier Erbleihe[6]) übergab, fügt er hinzu:

> „hac interposita coniuentia, ut dominus Gebehardus abbas atque omnes successores sui singulis annis Patauiensi episcopo et suis castaldis de prefata area plenariam iusticiam sicut ceteri burigenses in Efridingen persoluant, et in omni querimonia sua ad solum Patauiensem episcopum et ad suos yconimos super hac causa et concessione recurrant nullumque advocatum in pretaxatam uillam pro aliqua iusticia obtinenda inducant."[7])

Aus dem freilich auffälligem Worte „burigenses" weitere Schlüsse zu ziehen, scheint mir unzulässig. Es bezeichnet

---

[1]) „Pro uestitu autem XXIV libras . . . . IV de Euerdingin . . . ." U. d. L. ob der Enns II p. 104 Nr. 78, Jaffé Reg. Pontif. 4945. Der Stiftsbrief selber ist eine Fälschung; vergl. Hauck a. a. O. III 3. und 4. Aufl. p. 1036, IV 1. u. 2. Aufl., p. 341 Anm. 1.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 132 Nr. 93 und p. 138 Nr. 96, Stumpf 3066.

[3]) Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 175 Nr. 175.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 213 Nr. 145.

[5]) „plebanus de Everdinge". Fontes rerum Austriacarum, zweite Abteilung Bd. 49 I p. 102 Reg. 5. Es ist zweifelhaft, ob die Urkunde zu 1145 oder zu 1146 einzureihen ist.

[6]) Über diese freie Erbleihe vergl. Rietschel, Markt und Stadt p. 181, 182, wo auch die Eferdinger Urkunde erwähnt ist.

[7]) U. d. L. ob der Enns II p. 332 Nr. 228.

hier einfach Leute, die Hofstätten nach Burgrecht besaßen. Wie es Rietschel erwiesen, braucht mit dieser Leihe keine Beziehung zu einer Burg verbunden zu sein.[1]) Eine solche läßt sich in Eferding erst 1255 nachweisen.[2]) Daß freilich 1167 schon eine Art Vorläufer von ihr in Gestalt eines bischöflichen Fronhofes bestanden hat, macht die Urkunde unzweifelhaft. Dadurch erklärt sich das Auftreten der „castaldi und yconomi“, in denen wir die „obersten Wirtschafts- und Verwaltungsbeamten“ des Fronhofes[3]) zu sehen haben.

Bei dem Fronhofe und der Pfarrkirche lag die „uilla“ Eferding. Die Gerichtsbarkeit hatten hier 1167 der Passauer Bischof und seine yconomi auszuüben. Und nun verläuft die Entwicklung zur civitas ähnlich wie in Wels und Steyr. Neben der uilla erwuchs um den heutigen Stadtplatz eine neue Ansiedelung, ein forum. Den Beweis kann hier nur die Topographie liefern. Der Verlauf der Straßen weist auf zwei Ausgangspunkte: Die Burg und den Stadtplatz. Letzterer ist ganz unverhältnismäßig groß. Niemals können die Verkehrsbedürfnisse einen so geräumigen Marktplatz wirklich nötig gemacht haben. Man scheint bei seiner Anlage mit einer großen Zukunft Eferdings gerechnet zu haben, die dann niemals zur Gegenwart geworden ist. 1222 ist die Marktansiedelung vorhanden.[4]) Vor diesem Jahre und wiederum nach 1167 ist sie entstanden. Sollten wir es hier nicht mit einer künstlichen Schöpfung zu tun haben, die etwa um die Wende des Jahrhunderts herum, während des langen und bitteren Konkurrenzkampfes der Passauer Bischöfe mit den Babenbergern angelegt wurde, um den Handel mehr auf bischöfliches Gebiet zu lenken?[5])

[1]) Rietschel, Markt und Stadt p. 182.

[2]) U. d. L. ob der Enns III p. 224 Nr. 233. Urkunde Bischof Ottos von Passau: „locauimus dominum Chunradum de Hartheim in Castro nostra Everdinge, taliter, quod debet habere, tres castellanos secum et X armaturas expeditas ....“

[3]) Vergl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung II p. 459, 460.

[4]) Vergl. die Bestätignng der Rechte Eferdings bei Winter, Urkundliche Beiträge p. 3 Nr. 3 § 6, wo das „forum“ genannt wird. Eferding wird in dieser Urkunde bereits als „civitas“ bezeichnet, obgleich es sicher noch unbefestigt war.

[5]) Über diesen Konkurrenzkampf siehe Vancsa a. a O. I p. 414, 415.

Ein Moment in diesem Kampfe ist ja anch die Bestätigung der alten Rechte Eferdings im Jahre 1222.[1]) Eferding wird hier als „civitas“ bezeichnet. Trotzdem sich dieser Ausdruck anch 1210 nnd dann wieder um 1249 nachweisen läßt,[2]) glanbe ich nicht, daß Eferding in der ersten Hälfte des 13. Jahrhnnderts bereits ein befestigter Ort gewesen ist. Dem steht die Bestimmung in dem Schiedsspruche zwischen Ottokar von Böhmen und dem Passaner Bischofe vom Jahre 1253 entgegen: „dominns episcopus firmabit oppida sua in S. Yppolito et in Everdinge“.[3]) Gleich nachdem dieser Schiedsspruch ergangen war, muß die Ummauerung in Angriff genommen worden sein. Denn schon 1254 ist von der Verpfändung zweier Hofstätten „extra portam civitatis“ die Rede.[4])

Das indicium stand 1222 in der Marktansiedelung dem Bischofe zu.[5]) Durch wen er es verwalten ließ, geht aus der Urknnde nicht hervor. Erst in den 50er Jahren läßt sich ein „iudex“ von Eferding nachweisen.[6]) Für die Blutgerichtsbarkeit war er nicht zuständig. In der zweiten Rechtsbestätigung für die Stadt Eferding, die um 1260 ausgefertigt wurde, heißt es ausdrücklich:

> „item, nullns iudicum pronincialium habet potestatem iudicandi in possessionibus, que vulgariter dicuntur inwerteigen, excepto eo, si ibi fnerit fur vel

---

[1]) Vancsa a. a. O. I p. 415. Abgedruckt bei Winter, Urkundliche Beiträge p. 3 Nr. 3.

[2]) M. B. 29 II p. 274. Undatiert. Sollte aber diese Urkunde nicht vom Herausgeber falsch datiert und vielmehr in die Zeit Ottos von Lonsdorf (1254—1265) zu setzen sein? Ihr Eingang lautet: „Otto dei gratia Patauiensis decanus cum universo capitulo“; um 1249 U. d. L. ob der Enns III p. 162 Nr. 162.

[3]) U. d. L. ob der Enns III p. 197 Nr. 204. Das Recht zur Befestigung wiederholt 1276 Rudolf von Habsburg U. d. L. ob der Enns III p. 453 Nr. 490, Böhmer-Redlich Reg. 637.

[4]) U. d. L. ob der Enns III p. 208 Nr. 214.

[5]) Winter a. a. O. p. 3 Nr. 3 § 6.

[6]) 1254 erhält „Otto Franco Ciuis in Everdinge“ vom Passauer Bischofe das „iudicium nostrum in Euerdinge“ auf ein Jahr. U. d. L. ob der Enns III p. 208 Nr. 214.

homicida; ille assignabitur iudici prouinciali sicut cingulo est ligatus".[1])

Das Landgericht aber hatten die Schaunberger.[2]) Übergriffe von ihrer Seite blieben nicht aus. Gleich in der Rechtsaufzeichnung von um 1260 wird geklagt, daß der Landrichter bischöfliche Leute zwinge, seine Gerichtstage zu besuchen und auf bischöflichen Besitzungen Gericht abhalte wie auch Abgaben eintreibe.[3]) Die Übergriffe sind verständlich. Rings um Eferding lagen die Besitzungen der Schaunberger. Eine Ausdehnung ihrer Befugnisse über die Enklave mußte ihr Ziel sein. Sie erreichten dies 1367. In diesem Jahre verkaufte ihnen Bischof Albrecht Eferding als passauisches Lehen.[4])

Linz.

Bei Linz verflacht sich das rechte Donauufer. Die Hügelkette, die bis dahin am Flusse entlang läuft, tritt zurück. Nur ihre letzten Ausläufer erreichen noch die Stadt. Auf ihnen liegt das älteste Linz. Im Jahre 799 erhielt der comes Keroldus vom Passauer Bischofe Walderich „in loco, cui vocabulum est Linzae super magno flumine Danubio", zu Lehen die

> „Ecclesia, quae est constructa in honore sancti ac beatissimi Martini episcopi atque confessoris Christi cum omni pertinentia vel soliditate sua quicquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipso castro aspicere vel pertinere videtur."[5])

Das „castrum" liegt am äußersten Ende der Hügelkette über der Stadt. Es ist heute zur Kaserne herabgesunken. Westlich von ihm auf der Höhe befindet sich die Martinskirche. Um sie und die Burg war der „locus", die Ortschaft Linz.

---

[1]) Winter a. a. O. p. 15 Nr. 3. Über „inwerteigen" Anm. 4; vergl. auch Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 222.

[2]) Winter a. a O. p. 15 Anm. 5.

[3]) Winter a. a. O. p. 15 Nr. 3 § 3.

[4]) M. B. 30 II p. 277 Nr. 389.

[5]) U. d. L. ob der Enns I p. 455 Nr. 28; vergl. auch Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 778.

Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts erfahren wir wenig über Linz's Entwicklung. 823 wird sein Besitz dem Bistum Passau vom Kaiser restituiert.[1]) Zweimal werden hier im 9. Jahrhundert Urkunden ausgestellt.[2]) In der Raffelstätter Zollordnung wird es unter den Zollstätten genannt.[3]) Am Ausgang des 10. Jahrhunderts wird der Zehntbezirk der Taufkirche zu Linz vom Bischof Piligrim festgestellt.[4]) Als Pfarrei ist es im 12. Jahrhundert erwähnt.[5]) Ebenso ist für dieses Jahrhundert auch die Existenz seiner Maut gesichert.[6]) Wenn es aber 1140 einmal als civitas bezeichnet wird,[7]) so möchte ich aus dieser vereinzelten Stelle keine weiteren Schlüsse ziehen.

Zur „Stadt" ist Linz erst unter den Babenbergern geworden. 799 und 823 war es als passauischer Besitz bezeugt. Als passauisches Lehen kam es später in die Hand der Haunsberger, von denen es um 1210 Herzog Leopold von Österreich erwarb.[8]) Das Lehensverhältnis zu Passau blieb gewahrt und wurde 1241 von Herzog Friedrich ausdrücklich anerkannt.[9])

---

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 10 Nr. 6, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 778. Mühlbacher erklärt diese Fassung der Urkunde von 823 für völlig unbedenklich. Die Gründe Vancsas a. a. O. I p. 144—145 gegen die Echtheit scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Hauck a. a. O. II 2. Aufl. p. 462 Anm. 1 erklärt die Urkunde ohne weitere Begründung für gefälscht, aber inhaltlich unbedenklich.

[2]) 820 U. d. L. ob der Enns I p. 467 Nr. 49; 840—866 I p. 467 Nr. 50.

[3]) 903—905 „ad Lintzam" M. G. Leg. II Capitularia II Nr. 253.

[4]) U. d. L. ob der Enns I p. 472 Nr. 57; vergl. Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns p. 44 Anm. 98. Darnach ist die Aufzeichnung erst aus dem 11. Jahrh. und darum nicht unbedingt glaubwürdig.

[5]) U. d. L. ob der Enns II p. 144 Nr. 98 zu 1111; II p. 147 Nr. 99 zu 1113.

[6]) Dopsch, Österreichische Urbare I p. 231 Anm. 2.

[7]) Vancsa a. a. O. I p. 362.

[8]) Landbuch von Österreich und Steier M. G. D. Chr. III p. 720 hier um 1210 angesetzt. Strnadt a. a. O. p. 99 datiert ohne wirklich stichhaltige Gründe zwischen 1194 und 1198. „Der Gotschalch von Hunsperch gab dem herzogen Liupolt Lintz unt allez daz aeigen daz dar zu gehort her ze tal von dem Rinderholz". Das passauische Lehnsrecht ist hier verschwiegen, vergl. Lampel in den Blättern des Ver. f. Ldk. von NÖ. XXX p. 51—52.

[9]) U. d. L. ob der Enns III p. 102 Nr. 97 „Item civitates in Lintza . . ." Die Urkunde ist von Strnadt a. a. O. p. 39 mit Unrecht für unecht erklärt

Ein Knotenpunkt wichtiger Verkehrsstraßen war mit Linz erworben.[1]) Die Herzöge säumten nicht sein Gedeihen zu fördern. Bereits 1228 konnte Herzog Leopold den Bürgern von Ottensheim gleiche Maut- und Zollprivilegien erteilen, wie sie „cives nostri in Anaso et de Lintze gaudere noscuntur".[2]) 1242 bildete Linz einen eigenen Gerichtsbezirk. Der in diesem Jahre erwähnte „Hermannus iudex senior" war aus den Reihen der Bürger genommen.[3]) Kompetent war er nur für die niedere Gerichtsbarkeit, denn die hohe erhielt die Stadt erst 1465.[4])

1236 war Linz eine befestigte Stadt.[5]) Räumlich hatte es sich anders entwickelt, als es 799 zu erwarten gewesen wäre. Der Schwerpunkt lag nicht mehr in der Ansiedelung auf der Hochfläche, sondern weiter östlich in der Ebene. Dort war ein neuer Ort erwachsen. Seinen Ausgang scheint er vom Franz-Josef-Platz genommen zu haben. Der moderne Stadtplan erlaubt beide Ansiedelungen genau zu scheiden: Die ältere um den Schloßberg, auf dem Plateau und den östlichen Abhängen, die jüngere in der Ebene vom Franz-Josef-Platz bis über die heutige Pfarrkirche hinaus. Wohl möglich, daß beide ursprünglich räumlich getrennt waren und erst im Laufe der Zeit zusammengewachsen sind. In der zweiten Ansiedelung wird man eine Marktansiedelung erblicken dürfen, wenngleich sich der Beweis nur aus der Anlage, nicht aus urkundlichen Zeugnissen führen läßt. Zeitlich werden ihre Anfänge wohl ins 12. Jahrhundert zurückreichen, aber

---

worden. Lampel bemerkt demgegenüber, daß „die Echtheit über allen Zweifel erhaben" sei. Bl. d. Ver. f. Ldk. von NÖ. XXX p. 51.

[1]) Über die Bedeutung der Lage von Linz für den Handel vergl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs I p. 367.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 672 Nr. 467.

[3]) U. d. L. ob der Enns III p. 109 Nr. 104 als Zeugen: „de ciuibus in Linzhe Hermannus iudex senior . . . ."

[4]) Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 224.

[5]) Annales Sancti Rudberti Salisburgensis 1236: „Et dux Bawarie et episcopus Patauiensis obsederunt civitatem Linze et infecto negotio recesserunt" M. G. SS. IX p. 786. Im 13. Jahrhundert wird Linz durchgängig als „civitas" bezeichnet.

zur vollen Entwicklung kam sie erst im 13. Beide Ansiedelungen umschloß dann eine Mauer. Nur die Martinskirche mit ihrer nächsten Umgebung blieb außerhalb.[1]) Sie verlor aber ihre Bedeutung, seit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Pfarrrecht auf die Kirche der Marktansiedelung übertragen wurde.[2]) Ein deutlicher Beweis für die schwindende Bedeutung der Höhenansiedelung überhaupt!

---

[1]) 1286 heißt es in der Urkunde Herzog Albrechts, die Pfarrei sei ‚de castro infra muralia civitatis" verlegt. St. Martin lag also außerhalb der Stadtmauern. „de castro" muß bedeuten vom Bezirke der Burg. Die Martinskirche kann nie in der Burg selber gelegen haben. U. d. L ob der Enns IV p. 42 Nr. 46.

[2]) Vermutlich geschah die Übertragung der Pfarrei kurz vor dem 2. Febr. 1286. An diesem Tage war sie bereits geschehen. Herzog Albrecht erklärte damals, daß das Linzer Pfarrpatronat dem Passauer Bischofe zukomme und ihm keinerlei Recht „ratione translationis seu transplantationis" zustände. U. d. L. ob der Enns IV p. 42 Nr. 46.

III. Die niederösterreichischen Städte.

St. Pölten.

Die Quellen geben keine zuverlässige Auskunft, wann und wie das Kloster St. Pölten entstanden ist. Wenn Kaiser Ludwig der Fromme 823 dem Bistum Passau den Besitz von „Treisma", das heißt von der Ortschaft in oder bei welcher das Kloster gelegen ist, restituiert,[1]) ohne desselben Erwähnung zu tun, darf man danach vielleicht die Gründung nach diesem Jahre ausetzen. Nur soviel steht fest: St. Pölten existierte bereits in der karolingischen Ostmark und war — wenn man später Überlieferung trauen darf — eine Gründung Tegernsees.[2]) Als die Ungarn das Land besetzten, flohen die Mönche.[3]) Erst in die neue ottonische Ostmarck kehrten sie zurück. 976 bestand das Kloster wieder, als Eigentum von Passau.[4]) Rechtlichen Anspruch auf seinen Besitz

---

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 9 Nr. 6, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. Nr. 778. Mühlbacher erklärt diese Fassung der Urkunde für völlig unbedenklich. Gegen die Echtheit wendet sich Vancsa a. a. O. I p. 144, 145 mit, wie mir scheint, nicht durchschlagenden Gründen. Hauck a. a. O. II 2. Aufl. p. 462 Anm. 1 erklärt die Urkunde für gefälscht, aber inhaltlich unbedenklich, ohne eine Begründung zu geben.

[2]) Vergl. Vancsa a. a. O. I p. 143, 154. Die Nachrichten stammen erst aus dem 11. und 12. Jahrh. Vancsa hält die Tradition für glaubwürdig. Hauck, der die Existenz St. Pöltens für die karolingische Mark annimmt [vergl. a. a. O. III 3. und 4. Aufl. p. 152] hat die Gründungsfrage nicht erörtert. Huber Geschichte Österreichs I p. 90 bezeichnet St. Pölten als Gründung Tegernseer Mönche, ohne sich über die quellenmäßige Begründung dieser Annahme auszusprechen.

[3]) Hauck a. a. O. III p. 152.

[4]) Otto II. bestätigt Piligrim seinen Besitz „cum pertinentibus monasteriis, id est cella sancti Floriani martiris, atque Treisma ad monasterium sancti Ypoliti . . ." M. G. DO. II p. 151 Nr. 135, Stumpf 681; vergl. auch Hauck a. a. O. III 3. und 4. Aufl. p. 161 Anm. 4.

scheint das Bistum nicht gehabt zu haben.[1]) Möglicherweise hatte Piligrims unmittelbarer Vorgänger Adalbert das verödete Kloster einfach okkupiert und mit neuen Mönchen besiedelt.[2]) Jedenfalls blieb es in Passaus Hand und von einer Erneuerung etwaiger Rechte Tegernsees ist nicht die Rede.

Am Ausgang des 10. Jahrhunderts bestand das Kloster St. Pölten mit der Ansiedelung „Treisma", ein Name, der dann durch den des Schutzheiligen „Sanctus Ypolitus" verdrängt wurde. Neben ihm erwuchs im 11. Jahrhundert ein forum, eine Marktansiedelung. 1058 schenkte König Heinrich IV. dem Stifte drei königliche Hufen in Mannswerd und das „forum in Sancto Ypolito", also einen schon bestehenden Markt.[3]) Wir dürfen ihn an der Stelle des heutigen Rathausplatzes suchen. Der Markt gab den Mittelpunkt für eine neue Ansiedelung, deren Bewohner auf bischöflichem Grund und Boden saßen. Sie wuchs rasch heran. Bereits die um 1125 entstandene Aufzeichnung[4]) über einen Streit, der zwischen dem Kloster und dem passauischen „prouisor uel

[1]) Hauck a. a. O. III 3. u. 4. Aufl. p. 165—166.

[2]) So vermutet Hauck a. a. O. III 3. und 4. Aufl. p. 168 Anm. 2. Er folgert dies aus der Urkunde über „die Rechte und Freiheiten der passauischen Besitzungen in der Ostmark" von um 987 [Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 4 Nr. 2. „deinde Treisimam civitatem sancti Ypoliti martiris, ea integritate, ut quondam beate memorie Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura . . ." Diese Urknnde ist aber verdächtig, Hauck selber erklärt sie für interpoliert [a. a. O. III p. 168 Anm. 2], den Satz über St. Pölten aber für echt. Vancsa a. a. O. I p. 266 Anm. 1 hält sie für eine hoffnungslose Fälschung. Bei ihm ist weitere Literatur zu finden. Wenn Hauck a. a. O. III p. 163 Treisima für „Traismauer" hält, ist dies unrichtig. Treismauer ist salzburgischer Besitz in der karolingischen wie in der ottonischen Ostmark [vergl. Böhm.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 778; M. G. DO. II p. 186 Nr. 165, Stumpf 714; Vancsa a. a. O. I p. 146 und p. 213]. Die Frage, wann genau und auf welche Weise St. Pölten in die Hand Passaus kam, wird eine offene bleiben müssen. Aus der vereinzelt bleibenden Bezeichnung „civitas" möchte ich keine Schlüsse ziehen. Ist die Stelle echt, darf man aus ihr vielleicht auf eine Umwallung zum Schutz gegen die Ungarn schließen.

[3]) Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 5 Nr. 3, Stumpf 2562.

[4]) Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 6—8 Nr. 4. Die Urkunde ist in Winters urkundlichen Beiträgen u. s. w. p. 3 Nr. 4 mit Unrecht zu 1222 datiert [vergl. dazu Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 6 Anm. 4].

uillicus“ wegen des Marktes ausgefochten wurde, spricht von den „partibus civitatis[1]) ad episcopum pertinentibus“. Die Lage des klösterlichen Stadtteiles und seine rechtliche Sonderstellung ergibt sich aus einer Urkunde von 1365,[2]) in der Bischof Albrecht von Passau den Chorherren ihre Rechte in der Stadt bestätigt. „Ipsi et eorum homines sive domestici vel familiares in Claustrali contrata et in domibus officiorum suorum seu in Arena ad s. Ypolitum ante portam Wiennensem“ sind in gerichtlicher Beziehung eximiert. Sie unterstehen der Gerichtsbarkeit der stiftlichen Amtsleute und werden nur bei Blutsachen den bischöflichen Richtern zur Aburteilung übergeben. Der Rathausplatz und seine Ansiedelung lagen nicht im stiftlichen Stadtteil, in dem wir vielmehr zweifellos die ältere Ansiedelung, das Treisma des 10. Jahrhunderts, zu sehen haben.

Der Vergleich von um 1125 unterschied für St. Pölten drei Beamte: Den bischöflichen „provisor uel villicus“, den klösterlichen „kastaldus“ und den klösterlichen „advocatus“. Gegen einen unbequemen Vogt suchte sich das Stift durch die Bestimmung zu schützen „advocatus numquam aliquid disponere debet preter kastaldum ecclesie“. Der Klostervogt hatte die Gerichtsbarkeit in ganz St. Pölten. Die Bußgelder kamen zu zwei Dritteln an das Kloster. Das letzte Drittel verblieb dem Vogte. Ebenso wurde es mit den Markt- und Zolleinnahmen gehalten.

Zusammen mit Ministerialen hatten um 1125 auch „Urbani“ die Rechte von Bistum und Stift bestimmt. Sie hatten bereits eine Sonderstellung; nach der Aufzeichnung gab es in St. Pölten ein „ius forense“, ein Marktrecht.[3]) 1159 wurde

---

[1]) St. Pölten wird hier als „civitas“ bezeichnet. Befestigt wird es aber kaum gewesen sein. Der Ausdruck findet sich im 12. Jahrhundert nicht wieder. Einer Stadtbefestigung steht die klare Bestimmung in dem Schiedsspruche zwischen dem Passauer Bischofe und Ottokar von Böhmen entgegen „dominus episcopus firmabit oppida sua in S. Yppolito et Everdinge“ [1253 U. d. L. ob der Enns III p. 197 Nr. 204]. Dieses Recht wiederholt König Rudolf 1276 U. d. L. ob der Enns III p. 453 Nr. 490, Böh.-Redlich Reg. 637. St. Pölten war demnach mindestens bis 1253 eine offene Marktansiedlung.

[2]) Winter, Urkundl. Beiträge u. s. w. p.85 Nr. 8.

[3]) Vgl. hier auch Rietschel, Markt und Stadt p. 118.

es erweitert. In diesem Jahre gewährte Bischof Konrad den Bürgern die Abschaffung der Ordalien und die Führung des Zeugenbeweises nnd zwar nnr durch Bürger. „Nos quoque burgensium nostrorum de sancto Ypolito peticionem unanimen in hoc praesertim exaudimus“ heißt es in der Einleitung, und am Schlnsse des Privilegs werden eine große Reihe der „burgensium“ als Intervenienten namentlich aufgeführt.[1]) 1192 endlich findet sich eine Zeugenliste von Bürgern, an deren Spitze ein „Chnnrat index“ steht.[2]) Die Gerichtsbarkeit des Vogtes war also im bischöflichen St. Pölten beseitigt. An seine Stelle war ein bürgerlicher iudex getreten, dessen Existenz auch das Privileg für die Regensburger Kanflente aus dem gleichen Jahre zu beweisen scheint.[3]) Im Stadtrecht von um 1260 werden die Grenzen seines Bezirkes ausdrücklich festgesetzt. Innerhalb derselben hat der iudex provincialis keine Rechte ausznüben. Die niedere Gerichtsbarkeit steht vielmehr allein dem städtischen iudex zu, der die Urteile „de sententia civium“ vollstreckt. In Kriminalfällen aber muß der Schuldige dem Landrichter ausgeliefert werden.[4])

Krems.

Zum Jahre 995 wird Krems zum ersten Male in der Geschichte genannt. Damals tanschte Kaiser Otto III. vom Freisinger Bischofe Gotesschalch „quoddam praediolum suae

[1]) Meiller im Archiv Bd. X p. 91.

[2]) Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 26 Nr. 17.

[3]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden p. 26 Nr. 18 „In descensu LII d. iudici solvantur in Wienna, in Medelich XXX sex, ad S. Ypolitum IIII, in Tulna XII de uno curru uestium“. Der „iudex“ könnte aber auch ein Landrichter sein.

[4]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden p. 98 Nr. 40. Man darf aus der Urkunde schließen, daß der Landrichter die höhere Gerichtsbarkeit nicht in der Stadt ausübte. Die Bürger mußten vielmehr an der Gerichtsstätte des Landgerichtes erscheinen; etwas das für die übrigen Städte, die nur die niedrige Gerichtsbarkeit besaßen, auch zutreffen dürfte. Vergl. auch Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 144 und p. 222.

aecclesiae iacens in confinio nostrae proprietatis orientalis urbis, quae dicitur Cremisa“ ein.[1]) Es war also eine kaiserliche Burg. Diese lag „auf dem Felsenplateau, welches gegen Südost steil zur Donau abfällt“.[2]) Neben ihr befand sich auf dem Plateau die älteste Ansiedelung. Eine eigene Pfarrei bildete sie nicht. Doch darf als gesichert gelten, daß sie schon im 10. Jahrhundert ein Gotteshaus aufwies, die Stephanskapelle.[3]) Zwar wird dieser erst 1111, als sie Markgraf Leopold der Pfarrkirche zu Meisling überwies,[4]) Erwähnung getan; doch ist dies kein Beweis gegen ihre Existenz im 10. Jahrhundert. Die ersten Ansiedler wohnten auf der Höhe. Es ist klar, daß sie dort auch ihre Kirche hatten. St. Stephan ist nun der vornehmste Schutzpatron des Passauer Bistums. Ihm weihte man mit Vorliebe die Kirchen der Diözese. Wenn nun die Kremser Pfarrkirche — anders als die zu gleicher Zeit erbaute Tullner — nicht ihm, sondern dem heiligen Veit gewidmet wurde, geschah dies, weil eben schon eine Stephanskapelle zu Krems vorhanden war.

Gegen Norden und Nordosten erlaubten die Terrainverhältnisse der Ansiedelung keine größere Ausdehnung. Krems konnte sich nur nach Süden und Südwesten zu entwickeln. Am südwestlichen Abhange des Plateaus und in der Ebene entstand eine zweite jüngere Ansiedelung: Eine Marktansiedelung.

1014 überwies Kaiser Heinrich II. der Passauer Kirche in verschiedenen Orten, darunter auch in Krems:

> „singulos regales mansos et in unoquoque locum oportunum ad ecclesiam aedificandam et e vicino ecclesiae ad edificia presbyteri construenda.[5])

Infolge dieser Schenkung wurde die Pfarrkirche zum heiligen Veit höher als die „Landstraße“, aber weit unter

[1]) M. G. DO. II p. 581 Nr. 170, Stumpf 1042.

[2]) Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems 1885 p. 20.

[3]) Zum Folgenden vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 132—133, p. 166.

[4]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 12 Nr. 7 „basilicam uidelicet beati Stephani in monte, sitam in uilla, que Cremisa dicitur“. Über ihre sonstigen wechselvollen Schicksale vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 166—167.

[5]) M. G. DO. III p. 397 Nr. 317, Stumpf 1630.

dem Plateau angelegt. Wie bald ist nicht überliefert. Jedenfalls aber war die „parrochia Chremisi" 1083 vorhanden.[1]) Sicher hätte man die Pfarrkirche auf dem Plateau erbaut, wenn nicht schon die Anfänge der Marktansiedelung 1014 existiert hätten.

Ihren Ausgangspunkt hatte diese in dem sog. „hohen Markte", der an der Burg[2]) etwa auf der halben Höhe von Plateau und Landstraße angelegt wurde. Zweifellos hat sie sich bald in die Ebene hinein ausgedehnt. Zwar wird der hohe Markt erst um 1137 genannt. Aber, wenn damals eine Schenkung für Göttweig „in eminentiori Chremisie fori" ausgestellt wurde,[3]) so beweist der Zusatz, daß schon ein weiterer Marktplatz existierte, von dem der hohe Markt unterschieden werden sollte. Das kann nur der „tägliche Markt" an der Landstraße gewesen sein, von dessen Dasein wir allerdings erst 1288 — und auch da nur durch einen Zufall — erfahren.[4]) Seine Entstehung ist begreiflich. Je mehr die Ansiedelung in die Ebene hineinwuchs, um so unpraktischer mußte sich die Lage des hohen Marktes erweisen. Dem mußte abgeholfen werden. Seine Bedeutung hat der hohe Markt freilich darum nicht verloren. An ihm befand sich das Rathaus, bis es 1453 an den Pfarrplatz unfern des täglichen Marktes verlegt wurde.[5])

Die Marktansiedelung war zunächst unbefestigt. Wann sie ummauert wurde, überliefert keine Quelle. Nur aus der allmählichen Wandlung in der Bezeichnung von Krems kann man schließen, daß es um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschah.[6]) In dieses fällt auch die Blütezeit von Krems. Der

[1]) Stiftungsbrief Bischof Altmanns für das Kloster Göttweig. Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. 51 p. 6 Nr. 5.

[2]) Die Burg reichte bis zum hohen Markte. Ihre Kapelle, die Katharinenkapelle, lag an diesem. Vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 21, p. 176—177.

[3]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 25 Nr. 5.

[4]) Schenkung eines Hauses „in cottidiano foro" an das Stift Zwettel. Kerschbaumer a. a. O. p. 22.

[5]) Vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 21, p. 463.

[6]) locus: 1014 M. G. DO. III p. 397 Nr. 317; um 1140 Meiller, Reg. d Babenberger p. 27 Nr. 11; um 1144 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 31 Nr. 9; um 1150 Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 303 Nr. 295; um 1150 Steier-

Ort war damals der erste Handelsplatz der Ostmark.[1]) Mit aller Energie suchte ihn Herzog Heinrich zu fördern, seit er 1156 das Herzogtum Baiern hatte aufgeben müssen. Sein und seiner Nachfolger Ziel war seitdem, das wirtschaftliche Übergewicht von Regensburg und anderen oberdeutschen Städten in der Ostmark zu brechen. Bereits 1157 ist eine Münzstätte in Krems nachweisbar.[2]) Die Regensburger Pfennige verschwanden. Die Kremser wurden zur Landesmünze. Wenn Herzog Leopold im Jahre 1200 den Bewohnern von Zwettel „omne ius, quod Chremenses urbani nostri habent tam per terram quam per aquam" verlieh, so läßt dies auf besondere Maut- und Zollprivilegien der Kremser im 12. Jahrhundert schließen.[3])

Diese Blüte währte nicht lange. Der Verfall begann noch im ausgehenden 12. Jahrhundert. Wien überflügelte alle anderen niederösterreichischen Städte. Der frühzeitige Niedergang hat es verschuldet, daß in Krems kein durchgebildetes, schriftlich fixiertes Stadtrecht entstanden ist. Freilich, an besonderen städtischen Rechtssätzen hat es nicht völlig gefehlt. Ein Kremser Ortsrecht scheint schon in der ersten

---

märkisches Urkundenbuch I p. 321 Nr. 331; um 1157 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 41 Nr. 43. uilla: 1111 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 12 Nr. 7; um 1138 Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung VIII p. 88 Nr. 338; 1156 M. B. 28II p. 233 Nr. 19. uicus: 1133 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 20 Nr. 48. oppidum: um 1125 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 17 Nr. 35. civitas: 1125 Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs III p. 26; 1154 Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 344 Nr. 354; um 1180 U. d. L. ob der Enns I p. 182 Nr. 197; 1173 M. G. SS. IX p. 616, ein anderer Codex hat hier den Ausdruck „castrum". Kremser cives: 1125 Meiller, Reg. d. Babenberger p. 17 Nr. 35. Als Zeugen zuerst um 1138 Fontes rerum Austriacarum zweite Abt. VIII p. 88 Nr. 328.

[1]) Vergl. zum Folgenden Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. Almanach der k. Akademie der Wissenschaften in Wien 1893 und Vancsa a. a. O. I p. 340—341.

[2]) Steiermärkisches Urkundenbuch I p. 374 Nr. 394. Mit dem Jahre 1196 enden die sicheren Nachrichten über die Kremser Münzstätte; vergl. Luschin von Ebengreuth in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 426.

[3]) 1200 28 Dez. Meiller, Reg. d. Bab. p. 84 Nr. 19. Winter, Urkundliche Beiträge u. s. w. p. 2 Nr. 2, wo in der Anm. 2 betont wird, daß es sich hier nur um Maut- und Zollfreiheiten handelt.

Hälfte des 12. Jahrhunderts existiert zu haben, denn es ist kaum richtig, der Leihe „pacto iuris civilis“ und „urbana condicione“ schon in dieser Zeit eine lediglich privatrechtliche Bedeutung zuzuschreiben.[1]) Wohl schon im 12. Jahrhundert bildete die Stadt einen eigenen Gerichtsbezirk, wenn sich auch ein Kremser Richter mit Sicherheit erst 1223 nachweisen läßt.[2]) Den Urteilsfindern des Stadtgerichtes dürfen wir wenigstens vermutungsweise nach einer Urkunde Ottokars aus dem Jahre 1276 die communale Verwaltung in irgend einem Umfange zuweisen.[3]) Aber die weitere Ausgestaltung aller dieser Ansätze ist ausgeblieben. Das Kremser Recht blieb stehen, ebenso wie das wirtschaftliche Leben stagnierte. So geschah es, daß Krems mit dem Stadtrechte seines glücklicheren Rivalen Wien bewidmet wurde: Am 24. Juni 1305 verlieh Herzog Rudolf den Städten Krems und Stein zwei Rechtsbriefe.[4]) Der erste bestätigte „alle die recht und alle die genad, die sie gehabt habent unz an uns“, und gab zu den alten Rechten „den selben steten andere neue recht die Wienner habent, und in gegeben sint von unserem enen chunich Rudolfen und van unserm vater chunich Albrechten von Rome, als man hernach geschriben findet.“ Ein Stadtrat hatte die communale Verwaltung, vor allem die Markt- Kauf- und Verkaufsordnung. Zu seinen Mitgliedern gehörte auch der vom Landesherren eingesetzte Stadtrichter, in dessen Hand hohe und niedere Gerichtsbarkeit lag. Wer in seinem

---

[1]) Vergl. Rietschel, Markt u. Stadt p. 182, wo die Frage offengelassen wird.

[2]) U. d. L. ob der Enns I p. 611 Nr. 283. Kerschbaumer a. a. O. p. 460 verweist auf eine Urkunde von 1196, in der als Zeuge ein „Sifridus iudex“ auftritt. Doch ist hier nicht sicher, ob er gerade Richter von Krems gewesen st. Meiller, Reg. d. Babenberger p. 78 Nr. 5.

[3]) Es heisst da „Ottokarus . . . dilectis fidelibus suis indicibus in Chrems, qui pro tempore fuerint instituti, et universitati civium ibidem gratiam suam et omne bonum“. [Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung I p. 182 Nr. 12]. Sollten diese „iudices“ nicht wohl mehr als bloße Urteilsfinder gewesen sein? Über die „iudices“ als Urteilsfinder vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. p. 557.

[4]) Abgedruckt bei Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien p. 77—87 Nr. 25. Über das Verhältnis der Städte Krems und Stein zueinander vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 610—617.

Gerichte die Urteile fand, geht aus den Privilegien nicht hervor. Berufungsinstanz war zunächst der Stadtrat. War ihm der Rechtsfall zu schwierig, stellte er die Entscheidung dem Landesherren anheim, an den auch die Parteien vom Stadtrate appellieren konnten. Versagten einmal die Bestimmungen der Rechtsbriefe, sollte der Stadtrat rechtsbildend wirken:

„Die andern sache alle, die an dem marcht des gerichtes erscheinent, die man billeichen richten und bezzern sal, und die an dirre hantvest nicht beschaiden sint nach gesatz, die sol man richten nach des rates satzung und nach der alten gewonhait ze Chrems und ze Stain."

Tulln.

837 schenkte Graf Ratpod dem Kloster St. Emmeran „quicqnid proprietatis ad Tnllinam habere videbatur."[1]) 859 fügte Ludwig der Deutsche „medietatem unins fisci, qui vocatur Tullina", hinzu.[2]) 864 schloß er zu Tulln einen Friedensvertrag mit den Bulgaren.[3]) Dies sind die einzigen Nachrichten über das Tulln der karolingischen Ostmark. Die Ungarn zertrümmerten die neu geschaffenen Verhältnisse. Als sie im 10. Jahrhundert zurückgeschlagen waren, sind St. Emmerans Rechte nicht erneuert worden. Mag auch in der Aufzeichnung über Passaus Rechte und Freiheiten in der Ostmark von um 987 die Stelle über den Besitz von „Liliunhova iuxta Tullonam" eine spätere Interpolation sein,[4]) die Existenz Tullns

[1]) Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis I p. 33 Nr. 31, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1360a.

[2]) M. B. 28I p. 50 Nr. 36, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1438.

[3]) Vergl. Böh.-Mühl. Reg. 2. Aufl. 1455a.

[4]) Niederösterreichisches Urkundenbuch I p. 4 Nr. 2. Über die Frage der Echtheit vergl. die Ausführungen von Hauck a. a. O. III 3. u. 4. Aufl. p. 168 Anm. 2 und Vancsa a. a. O. I p. 266, wo auch weitere Literatur verzeichnet ist. Sie ist umstritten. Hauck erklärt die Stelle über Tulln für eine spätere Interpolation. Vancsa bestreitet der Urkunde jegliche Beweiskraft.

und zwar als eines „castellum“ ist für den Ausgang des 10. Jahrhunderts gesichert.[1]) 1014 schenkte dann Heinrich II. der Passauer Kirche zu Tulln

> „extra civitatem .... singulos regales mansos et .... locum oportunum ad ecclesiam aedificandam et e vicino ecclesiae ad edificia presbyteri construenda.“[2])

Es ist die Stiftungsurkunde der Pfarrkirche, die sich schon durch den Namen ihres Schutzpatrons, St. Stephan, als eine Passauer Gründung verrät.

Wie die Urkunde besagt, lag sie „extra civitatem“, außerhalb der Burg. Von dieser haben sich nun keine Reste erhalten. Dennoch läßt sich ihre Lage mit Sicherheit bestimmen. 1158 schenkte Herzog Heinrich an das neu gegründete Wiener Schottenkloster unter anderem auch „capellam ... sancte crucis in Tulna.“[3]) 1280 erwarb sie König Rudolf vom Schottenkloster zurück[4]) und verwandte sie mit der benachbarten „curia magistri Conradi, quae antiquitus Aula nuncupata est“ zur Dotierung des neu gegründeten Tullner Dominikanerinnenklosters.[5]) Winter vermutet in dieser „curia“ die Reste der alten Herzogsburg, in der

---

[1]) Vergl. die Urkunde Ludwigs des Frommen von 823 U. d. L. ob der Enns II p. 8 Nr. 5. Sie ist eine unter Piligrim entstandene Fälschung. Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 778. Der Kaiser restituiert „Zeizinmurus cum tali marcha ut genitor noster Karolus decreuit, hoc est ... [folgen die Grenzen, darunter] in occidentali autem usque ad acernos sitos inter Tullanam et ipsum castellum et ultra danubium ad trebinse et exinde ad mochinleo et usque ad ...“

[2]) M. G. DO. III p. 397 Nr. 317, Stumpf 1630. 1042 erwähnen die Annales Altahenses maiores die Burg „Tullinam civitatem“ M. G. SS. XX p. 796. Die Pfarrei Tulln erwähnt die Vita Altmanni M. G. SS. XII p. 242.

[3]) Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. 18 p. 1 Nr. 1. Meiller, Reg. d. Bab. p. 41 Nr. 46. In die Urkunde ist später interpoliert worden vergl. die „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 240—241. Die Ausfertigung Herzog Heinrichs von 1161 erwähnt aber ebenfalls die Schenkung. Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. 18 p. 4 Nr. 2, Meiller, Reg. d. Babenberger p. 43 Nr. 52.

[4]) Böh.-Redlich Reg. 1202.

[5]) Böh.-Redlich Reg. 1220. Winter, Urkundliche Beiträge u. s. w. Einleitung p. 10 Anm. 4; Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln 2. Aufl. p. 281.

Kapelle zum heiligen Kreuz die Burgkapelle.[1]) Kerschbaumer bezeichnet die letztere als Hauskapelle an der herzoglichen Burg.[2]) Zweifelsohne mit Recht. Das Frauenkloster aber, dem die Kapelle 1280 zugewandt wurde, war „gegen Osten sowie gegen die Donau von der Stadtmauer begränzt.“[3]) Die Burg lag also unfern der Pfarrkirche.

Bei ihnen entstand die „uilla“ Tulln, in der Markgraf Leopold 1081 eine Versammlung abhielt, auf der er sich von Heinrich IV. lossagte und zur Partei der Gregorianer übertrat.[4]) Jüngeren Datums als die uilla ist die Marktansiedelung. Sie erwuchs etwas abseits an dem der Pfarrkirche entgegengesetzten Ende der Stadt um den Haupt- und Rathausplatz. Ihre Entstehung wird noch in das Ende des 11. oder in den Anfang des 12. Jahrhunderts fallen; denn 1136 und 1137 wird Tulln bereits als „oppidum“ als befestigte Stadt bezeichnet.[5]) Über die rechtlichen Verhältnisse sind wir erst für die Zeit der beiden letzten Babenberger d. h. für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts unterrichtet. In seinen beiden Privilegien vom 27. Oktober 1270 erklärte Ottokar von Böhmen den Bürgern alle Rechte bestätigen zu wollen:

> „quibuscumque predecessorum nostrorum domini Liupoldi et Friderici inclite recordationis quondam ducum Austrie temporibus sunt gavisi.“[6])

Ihre Aufzählung ergibt eine bereits sehr entwickelte Verfassung, die sich nur im Laufe eines längeren Zeitraumes ausgebildet haben kann. Ob der „iudex civitatis“[7]) auch

---

1) Winter, Urkundliche Beiträge usw. p. 16 Anm. 4.

2) Kerschbaumer a. a. O. p. 241 Anm. 1.

3) Kerschbaumer a. a. O. p. 293.

4) Vita Altmanni M. G. SS. XII p. 236. Über die Versammlung vergl. Vancsa a. a. O. I p. 274—275.

5) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 21 Nr. 56 und p. 24 Nr. 1.

6) Winter, Urkundliche Beiträge u. s. w. p. 20 Nr. 8 § 1.

7) Die Existenz eines städtischen Gerichtsbezirkes beweist möglicherweise das Privileg für die Regensburger Kaufleute aus dem Jahre 1192 (Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden usw. p. 26 Nr. 18) „In descensu LII d. iudici solvantur in Wienna, in Medelich XXX sex, ad S. Ypolitum IIII in Tulna XII

die hohe Gerichtsbarkeit besaß, geht aus den Privilegien nicht mit voller Sicherheit hervor. Wahrscheinlich hatte er sie. Es spricht nichts dagegen. Auch wäre der Besitz des Blutbannes nichts auffallendes. Wien besaß ihn schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Um die Wende des Jahrhunderts scheint sein Besitz bei den landesfürstlichen Städten Niederöstereichs die Regel gewesen zu sein.[1]) Neben dem Stadtgerichte stand der Stadtrat, die „iurati", 12 an der Zahl. Sie waren verordnet „ad promovenda utilia et honesta ac eius contraria removenda." Jeden Donnerstag traten sie im Burgtaiding zusammen: „ad illius civitatis gestus erroneos dissipandum, bonos vero in sua bonitate iuris ordine confovendum".[2]) Sie waren, wie Winter bemerkt, die Polizei- und Verwaltungsbehörde der Stadt.[3])

---

de uno curru vestium". Vielleicht sind aber diese iudices Landrichter. Urteilsfinder waren im Tullner Stadtgerichte die „cives" vergl. Winter, Urkundl. Beitr. Einleitung p. 15.

[1]) Vergl. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 224.

[2]) Winter, Urkundliche Beiträge p. 21 Nr. 8 § 3 und p. 24 Nr. 9 § 19, Einleitung p. 17.

[3]) Dreimal im Jahre findet das Vogttaiding statt „ab antiquis temporibus etiam ad modernos huius civitatis incolas devolutum, quod, quicquid duo civium prenominate civitatis iurati dixerint in voitestaidinch, non debet ab aliis aliquomodo retroponi". [Winter, Urkundliche Beiträge p. 23 Nr. 9 § 10]. Es scheint mir unzulässig lediglich aus dem Namen dieses Gerichtes „auf ursprünglichen kirchlichen Grundbesitz" in Tulln zu schließen, wie es Lorenz Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 89, p. 55 und im Anschluß an ihn Luschin von Ebengreuth in seiner Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 214 getan haben. Hätte es mit der Passauer Kirche etwas zu tun, würden sich noch weitere Spuren nachweisen lassen. Tulln stand auf landesfürstlichem Boden [vergl. Kerschbaumer a. a. O. p. 108; Winter, Urkundliche Beiträge, Einleitung p. 16]. Nur der Name: Vogttaiding nicht die Befugnis, spricht für kirchlichen Ursprung. Die Erklärung dieses sonst in ober- und niederösterreichischen Städten nicht bezeugten Gerichts, bleibt unsicher. Seine Aufgabe war das Recht zu weisen [vergl. Winter, Urkundliche Beiträge, Einleitung p. 15]. Die Erklärung, die Winter hier von seinem Ursprung gibt, ist nicht recht befriedigend.

Klosterneuburg.

Im Beginn des 12. Jahrhunderts gründete Markgraf Leopold unfern seines Schlosses auf dem Leopoldsberge das Stift Klosterneuburg an der Donau. Das genauere Datum ist nicht überliefert. Jedenfalls bestand es 1108, denn in diesem Jahre ließ ihm Bischof Heinrich von Augsburg eine Schenkung zukommen.[1]) Bald wurde der Bau einer zweiten größeren Kirche in Angriff genommen.[2]) 1135 nahm Papst Innocenz II. die neue Gründung in seinen besonderen apostolischen Schutz.[3]) Dem Markgrafen hat ihr Gedeihen bis zu seinem Tode sehr am Herzen gelegen. Zu wiederholten Malen hat er sie mit Schenkungen bedacht.[4]) Er stand damit nicht allein; die vielen Traditionen des 12. Jahrhunderts bezeugen eine große Gönnerzahl.

Schon vor der Anlage des Stiftes stand donauaufwärts auf der nächsten Anhöhe die Pfarrkirche St. Martin. Die Zeit ihrer Gründung ist unbekannt. Die Sage weiß zu melden, daß sie zu den 12 Kirchen gehört habe, die Karl der Große in der neu gewonnenen Ostmark baute.[5]) Wie es auch mit ihrer Gründung bestellt sein mag, jedenfalls ist sie älter als Stift und Stiftspfarre.[6]) Um sie herum entwickelte sich zunächst die Stadt Klosterneuburg.

---

[1]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 12 Nr. 5. Nach Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg p. 305 begann der Bau einer kleinen Kirche und der Wohnungen für die Canoniker 1106.

[2]) Annalen von Reichersberg 1110 M. G. SS. XVII p. 451; Klosterneuburger Annalen 1114 M. G. SS. IX p. 609; vergl. auch Starzer a. a. O. p. 25.

[3]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 20 Nr. 51 zu 1134; Jaffé Reg. Pont. 7679 und Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV p. 445 Anm. 1 zu 1135, welches Datum mir richtiger zu sein scheint.

[4]) Z. B. Meiller, Reg. d. Babenberger p. 13 Nr. 9, 10, 11 u. a.

[5]) Starzer a. a. O. p. 371.

[6]) Starzer a. a. O. p. 371. Liste der Pfarrer p. 376 ff. Als erstor: Hermann 1162. Vergl. auch Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. X Einleitung p. 13. 1135 verzichtet Leopold auf die Zehnten einer Reihe von Pfarreien, darunter auch „Niuuenpurch“ „quas tam ipse quam generosi antecessores sui seculari consuetudine non canonico iure possederunt“ [Meiller, Reg. d. Babenberger p. 20 Nr. 52]. Dieser Verzicht kann nur auf die Martinskirche gehen, denn weder die Stiftspfarre,

Die Donau ist der städtischen Entwicklung förderlich und hinderlich zugleich gewesen. Die Lage am Flusse wies auf den Handel. In der Nachbarschaft der Martinskirche und ihrer alten Dorfgemeinde entstand eine Marktansiedelung. Aber zu wiederholten Malen[1]) verlegte der Fluß sein Bett und vernichtete diese Ansiedelung, die dann an anderer Stelle neu errichtet werden mußte. Der Volksmund weiß von drei Zerstörungen zu berichten. Starzer hat sie in seiner „Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg" zeitlich festzulegen versucht.[2]) Danach geschahen sie in den Jahren 1118, 1193/94 und 1210. Ob die 1118 zerstörte Marktansiedelung wirklich, wie die Sage will, auf einer Insel gegenüber St. Martin oder ob sie auf dem rechten Ufer selber gelegen hat, mag dahin gestellt bleiben. Soviel scheint gewiß: Die älteste Marktansiedelung ist in der Nähe der Martinskirche nicht etwa beim Stifte zu suchen, das überhaupt erst später als die Marktansiedelung entstanden sein dürfte. Nach ihrer ersten Vernichtung im Jahre 1118 wurde dieselbe auf dem linken Donauufer neu erbaut.[3]) Seitdem existieren zwei

noch die Pfarre Korneuburg konnte schon in der Hand von Leopolds Vorfahren gewesen sein. Starzer a. a. O. p. 21 und 22 sucht die Existenz Klosterneuburgs für das 11. Jahrhundert durch 2 Urkunden zu beweisen, die König Heinrich III. 1042 und 1044 in „Niwenburch" ausgestellt hat [Stumpf 2233 und 2259]. Es ist aber nicht erweisbar, daß darunter Klosterneuburg zu verstehen ist. Es kommen noch mehrere Neuburgs in Frage; vergl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. I p. 162 Anm. 1 und p. 210 Anm. 5.

[1]) Vergl. die Urkunde Bischof Mangolds von Passau aus dem Jahre 1212 bei Fischer, Merkwürdigere Schicksale der Stadt und des Stiftes Klosterneuburg II p. 164 Nr. 23 „ . . . cum forum Nuenburch sepius turbaretur in undatione Danubii excrescentis et necessitate cogente transferetur cum edificiis a loco, in quo prius situm erat, ad locum, in quo nunc cum ecclesia fundatum est".

[2]) Starzer a. a. O. p. 33 bis 37; vergl. daneben Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg p. 22—29.

[3]) Die Ansiedlung auf dem linken Ufer ist ganz sicher nachweisbar in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts; vergl. die Urkunde Herzog Heinrichs, die zwischen 1170 und 1175 ausgestellt wurde, bei Starzer a. a. O. p. 26 Anm. 3, Meiller, Reg. d. Babenberger p. 51 Nr. 85. Der Herzog überläßt dem Stifte „curtile quoddam cum quodam adiacente agro, in quo barrochianus noster in alia parte Danubii sedet . . . pro illo solo curtili aliisque quinque curtilibus receptis in eadem civitate positis". Die Urkunden, die Starzer a. a. O. p. 25 bis 26 für die Jahre 1136 und 1141 beibringt, sind nicht unbedingt beweisend.

durch den Strom geschiedene Ansiedelungen: Neubnrg klosterhalben auf dem rechten, Neubnrg markthalben anf dem linken Flußufer[1]) (heute Klosterneuburg und Korneuburg genannt). Rechtlich bildeten beide eine Gemeinde, auch noch als die zwei späteren Überschwemmungen die Bewohner der Marktansiedelung gezwungen hatten, ihre Häuser in immer weiterem Abstande von Neubnrg klosterhalben zu erbauen. Korneuburg war zunächst die wichtigere der beiden Ansiedelungen. Es bildete eine eigene Pfarrei.[2]) In ihm wurde auch für Klosterneuburg der Markt gehalten und das Recht gesprochen. In ihm fand das Landtaiding statt.[3]) Seit König Albrecht war es mit Wiener Recht bewidmet und mit Wall und Graben umgeben.[4]) Vorher scheint es vom Landgerichte nicht eximiert gewesen zu sein. Ein Korneuburger Marktrichter läßt sich unter den vielen Zeugen des stiftlichen Traditionsbuches nicht nachweisen. Der „Marquardns index" aus Bischof Mangolds Urkunde vom Jahre 1212 braucht keineswegs ein solcher gewesen zu sein, wie das Winter gemeint hat.[5])

Bis gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts gehörte Klosterneuburg zum Gerichte „enthalb Thonaw zue Neuburg", das

[1]) „ex parte claustri" zuerst 1240 in einer Urkunde Herzog Friedrichs II. Meiller, Reg. d. Babenberger p. 161 Nr. 57; vergl. Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg p. 57. Der Ausdruck „Neuburg klosterhalben" findet sich zuerst in Herzog Albrechts Privileg von 1298. Archiv Bd. VII p. 313 Nr. 1; vergl. Starzer a. a. O. p. 58. Zeugen „de foro" finden sich bereits im 12. Jahrhundert in größerer Zahl. Noch vor 1177 macht „Ainmut de foro ex altera parte Danubii" eine Schenkung an das Stift. [Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. IV p. 67 Nr. 336; für die Datierung verweise ich auf Uhlirz, Geschichte der Stadt Wien II[2] p. 600 Anm. 1]. Der Ausdruck „Neuburg markthalben" gehört dem 13. Jahrhundert an, vergl. Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg p. 46.

[2]) „barrochianus noster in alia parte Danubii" 1170—1175. Starzer a. a. O. p. 26 Anm. 3. Meiller Reg. d. Babenberger p. 51 Nr. 85.

[3]) Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 51 Anm. 66. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs III p. 40 nimmt irrtümlich Klosterneuburg an.

[4]) Vergl. Winter, Über eine Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht [Archiv Bd. 63 p. 273—303, vornehmlich p. 284, 299].

[5]) Urkunde Bischof Mangolds von Passau bei Fischer a. a. O. II p. 165 Nr. 23; vergl. Winter im Archiv Bd. 63 p. 300.

heißt zum Landgericht Korneuburg.[1]) 1298 wurde es eximiert und zur Stadt erhoben. Seine Entwicklung hatte nicht stille gestanden, seit die Marktansiedelung auf das linke Ufer verlegt worden war. An zwei Punkten setzte sie wieder ein: In der späteren oberen Stadt, deren Mittelpunkt das Stift bildete, und ebenso in der späteren unteren Stadt, die sich um die Martinskirche gruppierte.

Beide Stadtteile trennte der Kierlingbach. Er bildete auch die Grenze zwischen der Stifts- und Martinspfarrei.[2]) Obere und untere Stadt waren gesondert befestigt.[3]) Seit wann ist nicht zu sagen. Jedenfalls existierte eine Ummauerung im 13. Jahrhundert.[4]) Noch unter den Babenbergern erhielt Klosterneuburg einen Wochenmarkt.[5]) Ottokar verlegte ihn 1256 vom Sonntag auf den Montag,[6]) eine Verfügung, die König Rudolf 1276 erneuerte, da sie Ottokar später wieder zurückgenommen hatte.[7]) Diesen Markt suche ich in der oberen Stadt auf dem heutigen Rathausplatze[8]) nahe dem Stifte. So erklärt es sich, daß dem letzteren nach Ottokars Bestimmung die Verwaltung und Gerichtsbarkeit zustand.

[1]) Mit Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 51 Anm. 66 bin ich der Ansicht, daß Klosterneuburg 1298 vom „Landgerichte" Korneuburg eximiert wurde. Der Landrichter hielt Gericht zu Korneuburg. In diesem Falle aber wird die „Marktansiedelung" Korneuburg damals kaum schon eximiert gewesen sein. Die Bewidmung mit Wiener Recht wird etwas später fallen. Winter erklärt die Bewidmung schon in Rudolfs Zeit für möglich [Archiv Bd. 63 p. 298]. Das scheint mir ausgeschlossen.

[2]) Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg p. 374.

[3]) Starzer a. a. O. p. 60 bis 70.

[4]) Zu 1276 „Neumpurgam autem ex parte claustri precursores vespertino tempore apertis portis valida manu interemptis custodibus Boemis, quibus commissa fuit civitas, obtinuerunt M. G. SS IX p. 730. Continuatio Praedicatorum Vindobonensium. Vergl. Starzer a. a. O. p. 60 „Wer die Befestigung Klosterneuburgs angelegt hat, wie sie ursprünglich gestaltet war, meldet kein Bericht". Die Annahme Starzers a. a. O. p. 70, daß erst „infolge der bei den Türkenkriegen gemachten Erfahrungen" die Unterstadt ummauert sei, ist sehr unwahrscheinlich. Die Nachricht von 1276 wird allerdings nur auf die Oberstadt zu beziehen sein.

[5]) Vergl. das Rudolfinum von 1276 Fischer a. a. O. II p. 265 Nr. 92 „forum, quod in Ciuitate Niumbergensi ex dictatione principum Austrie usitatum".

[6]) Fischer a. a. O. II p. 241 Nr. 75.

[7]) Fischer a. a. O. II p. 265 Nr. 92.

[8]) Der heutige Rathausplatz ist 1339 nachweisbar. Vgl. Starzer a. a. O. p. 560.

„statuentes firmiter et districte, ut nullo nostrorum offitialium seu iudicum in eodem foro aliquit uiolentie aut gravaminis exercendo sibi aliquit iuris presumat usurpare, quin immo omnis usus et iuris integriter preposito et conventui libere observentur."

Als König Rudolf 1276 die Verlegung wiederholte, treten neben dem Stifte bereits die Bürger hervor. Sein Privileg bahnt die rechtliche Trennung von Neuburg markthalben und Neuburg klosterhalben an, indem es die Bewohner Klosterneuburgs allein in allen österreichischen Städten und Märkten den Bürgern anderer österreichischer Städte gleichstellt. Die Exemtion vom Landgericht Korneuburg geschah dann durch Herzog Albrechts Privileg vom 5. Februar 1298. Klosterneuburg erhielt sein eigenes Stadtgericht, das auch in Blutsachen competent war.[1]) Neben ihm stand ein Stadtrat von 12 Mitgliedern,

„die mit treuen und mit weissheit darzuefügen und was die rathen, trachten oder sezen das uns und der statt erbar nuz und guet ist, daz soll statt sein."

Damit der Wohlstand der Stadt gehoben werde, verlieh Herzog Albrecht

„der statt und den burgern ain ewigen markht zue suchen an dem montag alle wochen, mit allem khaufschaz, als sidlich und gewentlich ist, markht zue haben in andern unsern stötten."

Der Markt in der unteren Stadt unfern der Martinskirche war damit geschaffen.[2]) Er war unabhängig vom Stifte und in rein städtischer Verwaltung. Obere und untere Stadt hatten jetzt ihren besonderen Markt. Verfassungsrechtlich bildeten sie dagegen eine Gemeinschaft. Stadtrichter und Stadtrat waren für beide in gleicher Weise kompetent.[3])

---

[1]) Archiv Bd. VII p. 313 Nr. 1. „So geben wir ihnen stockh und galgen als ander unser stött haben in ihrem gericht". Vergl. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 224.

[2]) Der untere Stadtplatz findet sich 1339 erwähnt. Auch der Niedermarkt kommt noch im 14. Jahrhundert vor. Starzer a. a. O. p. 560.

[3]) Vergl. Starzer a. a. O. p. 374.

Wien.

Wien wird zuerst 1030 genannt. Zu diesem Jahre bemerken die Annales Altahenses maiores, als sie von der verunglückten kaiserlichen Heerfahrt gegen Ungarn berichten

> „Chonradus . . . . rediit autem de Ungaria sine militia et in nullo proficiens, ideo quod exercitus fame periclitabatur et Vienni ab Ungris capiebatur.“[1])

Konrads Heer ward also in Wien gefangen genommen.[2]) Man darf vermuten, daß der Ort damals schon Befestigungen irgend welcher Art aufgewiesen hat; aber schwerlich noch aus der Römerzeit, so daß man eine Kontinuität der Niederlassung an dieser Stelle annehmen könnte.[3]) Außer der Erwähnung eines Hoftages zu Wien im Jahre 1042[4]) fehlt uns nun bis 1137 jede weitere Nachricht. Der Schwerpunkt der babenbergischen Mark lag eben westlich vom Wiener Wald im Tullner Becken. Tulln und Krems sind zunächst bedeutender. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts werden sie von Wien überflügelt.

1137 übergab Markgraf Leopold dem Passauer Bischofe Reginmar:

> „ecclesiam beati Petri apostoli in Wiennsensi loco positam recipiens a venerabili Patauiensis ecclesie episcopo R. in legitimum concambium vineam unam Wartberc sitam et dimidiam partem dotis iuxta civitatem positam exceptis curtilocis ubi stabula sunt constructa eo tenore, ut supradicta ecclesia et cetera oratoria in eadem barrorchia consecrata deincebs in Wiennensis blebani sint regimine.“[5])

---

[1]) M. G. SS. XX p. 791.

[2]) Vergl. zu dieser Interpretation R. Müller, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XXIII p. 14 1889 und in der „Geschichte der Stadt Wien I p. 170.

[3]) So wollen W. Boeheim in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 264 ff. und R. Schuster ebenda I p. 186. Anders R. Müller ebenda p. 232—233.

[4]) „der chunich ze Wiene ainen hof sprach“ Deutsche Kaiserchronik Vers 16431 M. G. D. Chr. I.

[5]) Die Urkunde ist zuletzt gedruckt: „Geschichte der Stadt Wien I“ p. 464 (mit Facsimile).

Die Peterskirche war eine Eigenkirche des Markgrafen. Darum wird auch der Ausdruck „tradidit“ gebraucht.[1]) Es liegt überhaupt kein Anlaß vor, innerhalb der Befestigungen des ältesten Wiens — daß es befestigt war, beweist die Bezeichnung civitas — außer dem Markgrafen einen zweiten Grundherrn mit umfangreicherem Besitze anzunehmen. Der Boden des ältesten Wiens ist landesfürstliches Eigentum. Nur außerhalb des Walles „iuxta civitatem“ lag Passauer Grundbesitz.[2])

Die Peterskirche war die Pfarrkirche der „civitas“. Durch den Vertrag von 1137 verlor sie diese Stellung. Seitdem stand sie mit den übrigen Gotteshäusern unter der Jurisdiktion des „Wiennensis blebani“, das heißt des Pfarrers von St Stephan. Der Bau der Stephanskirche war demnach 1137 zum mindesten beschlossen, vielleicht schon begonnen. Sie wurde 1147 geweiht.[3]) Unter den „cetera oratoria“ der Urkunde von 1137 aber sind Maria am Gestade und St. Ruprecht zu verstehen.[4])

Über die Gründungszeit der drei ältesten Wiener Kirchen: St. Ruprecht, St. Peter und Maria am Gestade sind nur Vermutungen möglich. Maria am Gestade ist nach einer unverbürgten Tradition als eine Schifferkapelle am Ausgang des 9. Jahrhunderts entstanden. In ihrer Nähe vermutet A. Mayer die „stabula“, das sind nach seiner Interpretation die Ställe, in denen die Pferde für die Schiffszüge untergebracht waren. Ihren Besitz behielt sich der Bischof 1137 vor.[5])

[1]) Vergl. zur Interpretation A. Mayer in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 464—465 und Blätter des Vereins für Ldke. von NÖ. XII 1878.

[2]) Dieses ist zu betonen gegenüber den Anschauungen, die Ottokar Lorenz in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 89 p. 56—68 vertreten hat. Zum Kirchengute von St. Peter und damit indirekt zu Passau gehörte die „dos iuxta civitatem“, die 1137 zur Hälfte an Passau kam. Vergl. auch H. Schuster in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 297—298.

[3]) Vergl. A. Mayer in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 449. Continuatio Claustroneoburgensis Tertia M. G. SS. IX p. 629 „Reimbertus episcopus Patauiensis dedicavit ecclesiam Wiennensem sub Eberhardo plebano“.

[4]) A. Mayer in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 449; R. Müller ebenda I p. 237.

[5]) Vergl. R. Müller in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 237; A. Mayer ebenda I p. 448 und Bl. d. Ver. f. Ldk. von NÖ. XII p. 220.

Die Schutzpatrone der beiden andern Kirchen St. Ruprecht und St. Peter sprechen für eine Salzburger Gründung.[1]) Wahrscheinlich ist St. Ruprecht früher entstanden,[2]) denn der Häuserkomplex zwischen Berghof und St. Ruprecht stellt den ältesten Stadtteil dar.[3]) Neben ihm entstand nun um den „hohen Markt" eine Marktansiedelung. Ihre Entstehung dürfte noch ins 11. Jahrhundert fallen.[4]) 1137 war sie bereits befestigt.[5]) Die Umwallung schloß St. Ruprecht und St. Peter mit ein, während die Kirche Maria am Gestade, der Boden der Stephanskirche und das Areal der ersten Herzogsburg (heute: Am Hof, Kriegsministerium) außerhalb lagen.[6])

Die Erbauung dieser Burg fällt in die Jahre 1137 bis 1158. Sie entstand nicht früher, denn der Boden, auf dem sie lag, kam erst 1137 in die Hand der Babenberger.[7]) Aber auch nicht nach 1158, denn in diesem Jahre wird die Kapelle des heiligen Prankraz auf dem Grunde des Herzogshofes dem jenseits des „tiefen Grabens" neu gegründeten Schottenkloster übergeben. Die Prankrazkapelle wie auch die gleichzeitig geschenkte Kirche Maria am Gestade werden bei dieser Gelegenheit mit Recht als „infra muros oppidi"

---

[1]) Vergl. R. Müller in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 224; A. Mayer ebenda I p. 447—448.

[2]) Vergl. R. Müller in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 224; A. Mayer ebenda I p. 447—448 spricht sich nicht darüber aus, welche Kirche älter sein dürfte.

[3]) R. Müller in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 233—234. Der Berghof reichte bis an den hohen Markt: vergl. den Plan ebenda I p. 252.

[4]) Luschin von Ebengreuth bemerkt über die Zeit vor 1137 „Möglich, daß in dieser Zeit Wien schon das Marktrecht erhalten hatte, sicherlich nicht das Münzrecht" [Geschichte der Stadt Wien I p. 409—410].

[5]) Die Bezeichnung „locus" findet sich in der Urkunde von 1137 neben der Bezeichnung „civitas". Ich vermag die erstere sonst im 12. Jahrhundert nur noch einmal nachzuweisen, nämlich 1195 U. d. L. ob der Enns II p. 453 Nr. 309. Im übrigen wird Wien „civitas" oder „oppidum" genannt.

[6]) Vergl. über diese Befestigung W. Boeheim in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 268—272.

[7]) 1137 übergab Bischof Reginmar dem Markgrafen Leopold, „dimidiam partem dotis iuxta civitatem positam" d. h. die Hälfte des Kirchengutes von St. Peter. Daß auf diesem Areal der Herzogshof entstand, hat A. Mayer überzeugend nachgewiesen. Bl. d. Ver. f. Ldk. v. NÖ. Bd. XII p. 219—220; vergl. auch R. Müller in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 237.

gelegen bezeichnet;[1]) denn um 1155 hatte Herzog Heinrich die Befestigung gegen Nordwesten erweitert.[2]) Sie lief jetzt am tiefen Graben entlang. Diese Erweiterung blieb nicht die letzte. Schon in der nächsten Zeit wird die Pfarrkirche St. Stephan und das bei ihr entstandene Fremdenviertel in die Befestigung einbezogen sein.[3]) Am wichtigsten ist aber die Vergrößerung unter dem letzten Leopold (1198—1230), seit der eine Mauer die um 1219 erbaute neue Burg mit der Michaelskirche,[4]) das Schottenkloster und die Stephanskirche umschloß.[5]) Richard Löwenherzens Lösegeld kam auch den Wiener Befestigungen zu statten.[6])

Wien war die wichtigste Stadt des Herzogtums Österreich geworden. Bereits 1172 bezeichnet es Arnold von Lübeck als „civitas metropolitana"; zu 1189 nennt er es „civitas que maior est in terra".[7]) Schon bei der Besprechung von Krems wurde gesagt, daß der neue Herzog und seine Nachfolger zielbewußt die Hebung der landesfürstlichen Städte in die Hand nahmen, um das wirtschaftliche Übergewicht der oberdeutschen Städte in der Ostmark zu brechen. Ihre Bemühungen kamen zunächst Krems am meisten zugute. Die Kremser Pfennige der dort neugeschaffenen Münzstätte z. B. verdrängten, wie schon bemerkt wurde, die Regensburger aus dem Lande. Wien löste dann

---

[1]) Nach A. Mayer wurde das Schottenkloster 1158 gegründet [Geschichte der Stadt Wien I p. 450]. Der Stiftungsbrief ist nicht im Original erhalten. In seine Kopie ist interpoliert [vergl. R. Müller ebenda I p. 240—241]. Die Stelle der Kirchenschenkung ist echt [vergl. W. Boeheim ebenda I p. 272].

[2]) W. Boeheim in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 272—273. Über die Entwicklung der Stadt vergl. auch den Plan ebenda I p. 268.

[3]) Vergl. W. Boeheim in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 274 bis 275 und R. Müller ebenda I p. 242—245.

[4]) Die Stiftungsurkunde Leopolds für die Michaelskirche ist von 1221, Meiller Reg. d. Babenberger p. 128 Nr. 171. Danach liegt die Kirche „ze nachst unser neuburg", deren Erbauung wohl nicht viel früher geschehen sein wird.

[5]) W. Boeheim in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 276 ff. R. Müller ebenda I p. 247.

[6]) M. G. SS. IX p. 726 Continuatio Praedicatorum Vindobonensium „Cum quo thesauro Wienna, Anasus, Haimburc, Nova civitas muris circumcinguntur".

[7]) M. G. SS. XXI p. 117 und p. 171.

Krems ab. Unter Leopold V. (1177—1194) wurde es zur Münzstätte, deren Verwaltung in den Händen der „Hausgegenossen" lag.[1]) So bald war freilich die Macht der Regensburger nicht gebrochen. 1192 gab ihnen der Herzog noch ein Privileg, das ihnen Zollermäßigungen zugestand und ihren Handel durch Österreich nach Ungarn zum mindesten nicht verbot.[2]) Erst das Leopoldinische Stadtrecht von 1221 hat diesen zugunsten der Landeskinder untersagt. Wien sollte die äußerste Station der oberländischen Kaufleute bilden.[3])

Der 19. Paragraph der Urkunde für die Regensburger vom Jahre 1192 enthält die Bestimmung:

> „In descensu LII d. iudici solvantur in Wienna, in Medelich XXX sex, ad S. Ypolitum IIII in Tulna XII de uno curru vestium".[4])

H. Schuster hat aus dieser Verfügung gefolgert, daß Wien 1192 einen eigenen Gerichtsbezirk bildete. Meines Erachtens mit Unrecht! Keineswegs muß hier ein Wiener Stadtrichter gemeint sein. Es kann dies allerdings sehr wohl der Fall sein, denn Wien war damals bereits eximiert. Das scheint mir eine Urkunde von um 1170 für Michelbeuern zu beweisen, die von der Delegation eines Weingartens „coram civibus Winensibus" an das Kloster spricht. Heinrichs ganze Politik, die Entwicklung Wiens unter seiner Regierung spricht dafür, die Exemtion der Stadt Wien in seine Zeit zu setzen.[5])

---

[1]) Vergl. über die Entstehung und Organisation der Wiener Münzstätte Luschin von Ebengreuth in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 421, 427.

[2]) Vergl. Luschin von Ebengreuth a. a. O. I p. 412.

[3]) Vergl. Luschin von Ebengreuth a. a. O. I p. 412. „Nulli civium de Swevia vel de Ratispona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam" Tomaschek, die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien p. 13 § 23; vergl. auch Uhlirz in der „Geschichte der Stadt Wien" II[2] p. 602.

[4]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden usw. p. 26 Nr. 18.

[5]) Die Urkunde für Michelbeuern ist abgedruckt und besprochen „Geschichte der Stadt Wien" I p. 299 Anm. 3. Der Interpretation H. Schusters kann ich aber nicht beistimmen. Zur Datierung der Urkunde vergl. Moiller in den Reg. d. Bab. Anm. 237. Danach ist die Einreihung zum Jahre 1170 eine rein willkürliche. Die Urkunde fällt in die Zeit des Abtes Walter und vor den Tod Herzog Heinrichs d. h. in die Jahre 1161 bis 1177. Sie ist ferner nicht in die ersten Jahre des Abtes zu setzen.

Eine weitere Stütze würde diese Annahme finden, wenn bereits für den Ausgang des 12. Jahrhunderts ein schriftlich fixiertes Stadtrecht mit Sicherheit zu erweisen wäre.[1])

Aber mag man auch mit Schuster ein solches für das 12. Jahrhundert unbedingt ablehnen, so ist doch wenigstens nicht zu leugnen, daß sich 1208 bereits gewisse Sondernormen innerhalb des städtischen Rechtsgebietes ausgebildet hatten. Als Herzog Leopold in diesem Jahre den flandrischen Färbern in Wien ein wichtiges Privileg verlieh, bestimmt er

> „ut ipsi in officio suo iure fori nostri, in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur.

Dazu eximierte er sie von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters und unterstellte sie dem „camerario monetae", dem herzoglichen Münzkämmerer.[2])

Es gab also 1208 ein ius fori, ein Marktrecht. In ihm sehe ich nicht nur ein Recht des Marktverkehrs. Vielmehr hatte sich für die Bedürfnisse der Leute in der Marktansiedelung allmählich ein Sonderrecht herausgebildet, dessen Grundlage natürlich das Landrecht bildete. „Forum" und „civitas" sind bei Wien nicht das Gleiche. Die civitas ist räumlich größer, denn innerhalb der Mauer lag noch die ältere Ansiedelung zwischen Berghof und St. Ruprecht, deren Bewohner nicht nach Marktrecht lebten; aber auch hier wie auf dem Lande hatten die Bürger nach der Urkunde von 1208 eine privilegierte Stellung.

Über diese Vorrechte der Bürger gibt das Stadtrecht Herzog Leopolds vom Jahre 1221 nach verschiedenen Seiten

---

[1]) Es ist dies eine umstrittene Frage, die sich bei dem gegenwärtigen Material nicht sicher entscheiden läßt. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich p. 200 Anm. 366 und Tomaschek, die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Einleitung p. 14—17 glauben an die Verleihung eines Stadtrechtes im Jahre 1198. Sehr energisch bestritten wird sie dagegen von Schuster, Geschichte der Stadt Wien I p. 313—315.

[2]) Zuletzt abgedruckt in der „Geschichte der Stadt Wien" I p.300—301 [mit Facsimile]. Ich setze das Komma im Anschluß an Uhlirz [in der „Geschichte der Stadt Wien" II 2 p. 601 Anm. 2] hinter „nostri", nicht wie H. Schuster [ebenda I p. 300 Anm. 4] will, hinter „civitate".

hin ausführliche Auskunft.[1]) Seine Verwandtschaft mit dem Ennser von 1212 ist unverkennbar, und es ist eine umstrittene Frage, ob das Wiener nach dem Vorbilde des Ennser geschaffen oder ob ein gemeinsames Mutterrecht — eben das von verschiedenen Gelehrten nur verloren geglaubte Wiener Stadtrecht aus dem 12. Jahrhundert — anzunehmen ist. Ohne Zweifel ist das Stadtgericht rein herzoglich. Der Stadtrichter wird vom Herzoge eingesetzt. Aus keiner Bestimmung ist zu entnehmen, daß die Stadt irgendwelchen Einfluß auf seine Ernennung ausgeübt hätte. In seinen Händen lag auch die hohe Gerichtsbarkeit. Aber seine Befugnisse sind auf die Rechtssprechung beschränkt. Für die Verwaltungsangelegenheiten wurde eine besondere Behörde geschaffen:

> „denique statuimus, ut XXIIII civium, qui prudentiores in civitate inveniri poterunt, iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciverint; et quicquid iidem in hoc agant et disponant, iudex civitatis nullo modo audeat irritare; sed quicumque in aliquo contra illorum XXIIII statuta fecerit, solvat iudici penam ab ipsis institutam. Et hii XXIIII quanto sepius conveniant pro disponendo statu civitatis."

Der Stadtrat war durch diese Bestimmung geschaffen. Die Vierundzwanzig standen selbständig neben dem Stadtrichter, der in ihre Tätigkeit nicht einzugreifen hatte. Diese war weit und unbestimmt umgrenzt. Nur die Marktpolizei wurde ihnen ausdrücklich übertragen; im übrigen verfügten sie „de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent", eine Bestimmung, die ihnen die gesamte Verwaltung in die Hand gab.

---

[1]) Tomasckek „die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien" p. 8—14 Nr. 5. Vergl. auch H. Schuster in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 306 bis 315 und unter dem Abschnitt „Verfassungsgeschichte". Jedoch kann ich Schusters Interpretation nicht in allen Punkten beipflichten.

Hainburg.

Zum Jahre 1042 berichtet Herimann von Reichenau „Heinricus quoque rex autumno Pannonias petens Heimenburg et Brezesburg evertit.“[1]) Diesem siegreichen Feldzuge gegen die Ungarn folgte ein zweiter ebenso erfolgreicher im Jahre 1043.[2]) Das Resultat war die Abtretung des Landes bis zur March und Leitha an die Deutschen. König Heinrich übergab es nicht den Babenbergern, er schuf vielmehr hier eine neue Mark, die einem gewissen Siegfried, der möglicherweise zu den Grafen von Burghausen-Schala zählte, unterstellt wurde.[3]) Das zerstörte Hainburg wurde wieder aufgebaut, doch schon 1050 wurde es von den Ungarn wieder in Trümmer gelegt.[4]) Aber der König gab seine Pläne nicht auf. Noch zum selben Jahre melden die Annales Althahenses maiores: „complacitum est urbem Heimemburg aedificari et interim ab armatis aedificantes custodiri.“[5]) Der Wiederaufbau gelang. Alle Angriffe der Ungarn wurden abgeschlagen.[6]) Den Paß gegen das eigentliche Ungarn sperrte jetzt eine deutsche Grenzfeste.

Ihre Trümmer liegen noch heute auf dem Burgberge. Am Fuße desselben bestand schon 1051 eine Ansiedelung, der „locus Heimenburc.“[7]) In ihm war eine Propstei, die Heinrich 1051 reich dotiert hat. Er übergab ihr das predium Sieghartskirchen,[8]) je die zehnte Hufe und den Fruchtzehnt

---

1) M. G. SS. V p. 124. Die „urbs“ Heimos in der Arnulfinischen Schenkung von 888 ist nicht mit Hainburg zu identifizieren [Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden usw. p. 266 Nr. 117, Böh.-Mühlb. Reg. 2. Aufl. 1799]. Vergl. Vancsa Bl. d. Ver. f. Ldke. von NÖ. 1900 Jahrg. 34 p. 530, 540. Die Besitzungen Heimos lagen westlich vom Wiener Walde, etwa am Einfluß der Traisen in die Donau. Vor 1042 ist Hainburg nicht genannt.

2) Über diese Feldzüge vergl. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I p. 241—242.

3) Vergl. über diese neue Mark Vancsa a. a. O. I p. 243—251.

4) Vergl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III, Bd. II p. 111 Anm. 3.

5) M. G. SS. XX p. 805.

6) Steindorff a. a. O. II p. 110—111.

7) M. B. 29I p. 105 Nr. 378, Stumpf 2414.

8) M. B. 29I p. 105 Nr. 378, Stumpf 2414.

innerhalb der neuen Mark, wie auch den dritten Teil von den Einkünften der Burg Hainburg.[1]) Die weitere Geschichte dieser Propstei muß dahingestellt bleiben.[2]) Sie scheint bald wieder zugrunde gegangen zu sein, denn in keiner Urkunde ist je wieder von ihr die Rede.

Die neue Mark hatte keinen dauernden Bestand. Vielleicht schon 1058, spätestens 1063 war sie mit der alten Ostmark vereinigt.[3]) Hainburg selber kam nicht in die Hand der Babenberger. Möglicherweise war es bambergischer Besitz, der dann im 12. Jahrhundert als Lehen in der Hand der Grafen von Sulzbach war.[4]) Von dem letzten Gliede dieser Familie: dem Grafen Gebhard erwarb es Herzog Leopold im Jahre 1188.[5])

Die Ansiedelung am Fuße des Burgberges muß im Laufe des 12. Jahrhundert bedeutend herangewachsen sein. Am Ausgang des Jahrhunderts schien sie Herzog Leopold ansehnlich genug, um mit dem für Richard Löwenherz gezahlten Lösegeld ummauert zu werden.[6]) Leider geben über ihre Entwicklung die Quellen keine Auskunft. Wahrscheinlich entstand sie als eine offene Marktansiedelung um den geräumigen Hauptplatz, an dem noch heute Pfarrkirche und Rathaus liegen. Eine zweite ältere Ansiedelung neben der Marktan-

---

[1]) M. B. 29 I p. 103 Nr. 377, Stumpf 2415.

[2]) Wahrscheinlich stand sie mit Bamberg in irgend einer Verbindung. Vergl. darüber Meiller Reg. d. Babenberger p. 198 Anm. 43 und R. Schuster in der „Geschichte der Stadt Wien“ I p. 188.

[3]) Vancsa a. a. O. I p. 250.

[4]) Vergl. über die Möglichkeit bambergischen Besitzes Lampel, Bl. d. Ver. f. Ldke. von NÖ. XXX p. 49—50. Jedenfalls war die „ecclesia“ 1083 passauisch. In diesem Jahre verfügte über sie Bischof Altmann zu gunsten des Stiftes Göttweig [Fontes rerum Austriacarum zweite Abteilung Bd. 51 p. 6 Nr. 5]. 1241 trug sie Herzog Friedrich von Passau zu Lehen. U. d. L. ob der Enns III p. 102 Nr. 97. Die Echtheit dieser Urkunde ist von Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns p. 39 mit Unrecht angezweifelt worden. Vergl. dazu Lampel a. a. O. p. 51.

[5]) Landbuch von Österreich und Steier M. G. D. Chr. III p. 718—719 „der grave Gebhart von Sulzpach dinget dem alten herzogen Linpolt Heimburch . . . . der starb ouch an erben“.

[6]) M. G. SS. IX p. 726 „Cum quo thesauro Wienna, Anasus, Haimburc, Nova civitas muris circumcinguntur“ Continnatio Praedicatorum Vindobonensium.

siedelung ist wenigstens in der heutigen Stadtanlage nicht mehr zu erkennen.

Sicher reichen auch die Anfänge einer rechtlichen Sonderstellung noch in das ausgehende 12. Jahrhundert zurück. So darf man eine Exemtion vom Landgerichte bei einer ummauerten Marktansiedelung in dieser Zeit vermuten. Aber ein besonderes Stadtrecht hat sich nicht herausgebildet. Ebenso wie Krems wurde auch Hainburg mit Wiener Recht bewidmet. Herzog Friedrich verlieh es am 1. Juli 1244; es ist der Tag, an dem auch das Recht der Stadt Wien von ihm erneuert wurde.[1]) Das Wiener Stadtrecht wurde den kleineren Hainburger Verhältnissen angepaßt. So wurden statt der 100 Genannten in Wien, nur 20 für Hainburg festgesetzt. Die Gerichtsbarkeit — niedere wie hohe — hatte der Stadtrichter. Die Verwaltungsgeschäfte: „alle chaufmannschaft, und alles daz, daz zu ere und zu nutze der stat gehört“ lag in den Händen von „purger vier, die in der stat die weisisten funden muegen werden.“ Sie waren dem Richter coordiniert. Er hatte kein Recht, gegen ihre Tätigkeit Einspruch zu erheben. Aus dieser Behörde entstand der Hainburger Stadtrat.

Wiener-Neustadt.

Die Stadt Wiener-Neustadt nimmt eine Sonderstellung ein. Sie ist eine künstliche Gründung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Angelegt als Festung gegen die Ungarn sollte sie zur Deckung der Semmeringstraße, die die wichtigste Verbindung zwischen Österreich und Steiermark darstellte, dienen.[2])

1192 hielt Herzog Leopold mit seinen Ministerialen eine Versammlung „prope Vischa“, auf der auch „de novae civitatis edificatione“ verhandelt wurde.[3]) Gleich darauf wird

---

[1]) Meiller, Archiv X p. 138 ff.

[2]) Vancsa a. a. O. I p. 397.

[3]) Meiller, Reg. d. Bab. p. 76 Nr. 73. Er setzt die Versammlung 1194 an. Anders Vancsa a. a. O. I p. 397.

die Anlage in Angriff genommen worden sein, deren Vollendung der Herzog kaum mehr erlebt haben dürfte (gest. 1194). Dank dem für Richard Löwenherz bezahlten Lösegeld waren Geldmittel für die Ausführung genügend vorhanden.[1]) Die ganze Anlage zeigt, daß man nach einem bestimmten, vorher festgelegten Plane zu Werke ging.[2]) Die Stadt erhielt eine rechteckige Gestalt. In der Mitte lag der große Hauptplatz, von dem zu den 4 Toren 4 Straßen liefen, die die Stadt in 4 Viertel teilten. Auf dem Hauptplatz wurde zweifellos der Markt abgehalten.[3]) Daß die neue Festung ohne Markt- und Handelsverkehr nicht lebensfähig sein könne, hatte Leopold von vornherein erkannt. Darum übertrug er den Markt von Neunkirchen — eigentlich ein Besitz des Klosters Formbach, den er aber durch Tausch erlangte[4]) — mit samt der Münze in die neue Stadt.[5]) Nicht in Anlehnung an eine Burg oder neben einer älteren Ansiedelung entstand Wiener-Neustadt. Es wurde neu geschaffen als eine befestigte Marktansiedelung, bei deren Gründung die Festung in erster, der Markt in zweiter Linie gestanden hatte.

Zweifellos wurde Wiener-Neustadt gleich nach seiner Gründung eine „civitas" im rechtlichen Sinne. Allerdings fehlen hier sichere urkundliche Beweise. Daß aber die Bürger schon unter dem letzten Leopold gewisse Rechte besaßen, lehrt die Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 27. Februar 1281. Der König bestätigte ihnen damals

---

[1]) „Cum quo thesauro Wienna, Anasus, Haimburc, Nova civitas muris circumcinguntur" Continuatio Praedicatorum Vindobonensium M. G. SS. IX p.726.

[2]) Vergl. hierzu namentlich den Aufsatz von W. Boeheim „Neue Forschungsergebnisse zur Baugeschichte von Wiener-Neustadt" Bl. d. Ver. f. Ldk. von NÖ. 1888 Jahrg. 22 p. 355 ff. Allerdings ist hier manches phantastisch, wie Vancsa a. a. O. I p. 396 Anm. 1 mit Recht hervorgehoben hat.

[3]) Boeheim a. a. O. p. 366 behauptet „die Märkte waren vor der Stadt", ohne einen Beweis dafür anzuführen. Es erscheint mir dies sehr unwahrscheinlich.

[4]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 105 Nr. 89.

[5]) Eine Urkunde ist nicht vorhanden. Die Tatsache bezeugt das Landbuch von Österreich und Steier M. G. D. Chr. III p. 711 „Der herzoge Linpolt bouwet die Niwenstat unt nam den munichen von Vornpach den marcht ze Niwenkirchen unt legt den her ze der Niuwenstat". Über die Münze vergl. Luschin von Ebengreuth in der „Geschichte der Stadt Wien" I p. 426—427.

„omnia iura . . . . que tam ipsi quam progenitores et antecessores eorum ex antiquis dominorum Liupoldi ac Friderici quondam ducum Austrie et Styrie felicis recordationis temporibus habuerunt.“[1])

Die wichtigsten Rechte aber sind: Warenniederlage, Mautfreiheit und eximierter Gerichtsbezirk. Einen Stadtrichter setzt bereits Herzog Friedrichs Freiheitsbrief vom 5. Juni 1239 voraus.[2]) Sein Privileg gewährte auch den Bürgern Mautfreiheit für ihre Waren und das Recht einen Jahrmarkt abzuhalten. Von einem Stadtrate ist in ihm noch nicht die Rede. Zu einem solchen finden sich die Ansätze in dem Collegium der „iurati“, von denen das rudolfinische Privileg von 1277 handelt. Sie sind die Urteilsfinder in erster wie in zweiter Instanz[3]) und haben gemeinsam mit einigen hervorragenden Bürgern für die Ordnung auf dem Markte zu sorgen.[4])

---

[1]) Winter, Urkundliche Beiträge usw. p. 37 Nr. 14.

[2]) Meiller, Archiv Bd. X p. 128—129 „Volumus insuper, quod quicunque pro tempore iudex extiterit ibidem, ne equos eorum unquam accipere presumat, nisi de ipsorum civium voluntate“.

[3]) Winter, Urkundliche Beiträge usw. p. 33 Nr. 13 § 5 und § 7. Der Unterschied liegt darin, daß in der ersten Instanz der „iudex“, in der zweiten der „capitaneus“ Vorsitzender ist.

[4]) Winter, Urkundliche Beiträge usw. p. 33 Nr. 13 § 8.

Zusammenfassung.

Wir haben die Entstehungsgeschichte von 14 Städten eines enger umgrenzten Gebietes besprochen. Gemeinsame Züge, daneben auch trennende Unterschiede traten dabei hervor. Sie mögen hier noch kurz zusammengestellt werden.

Unter den Städten nimmt Passau eine Sonderstellung ein. Daß es Römerfestung gewesen war, ist für seine mittelalterliche Entwicklung bedeutsam geworden. Passau ist keine Gründungsstadt. Es ist vielmehr allmählich entstanden. Hinter der alten Römermauer entfaltete sich frühzeitig wieder städtisches Leben und Treiben. Die wachsende Einwohnerzahl führte im 10. Jahrhundert zur Entstehung einer Ansiedelung vor der Römermauer, eines „suburbium" außerhalb der „urbs". 739 wurde es Bischofssitz. Seit Karl dem Dicken besaß das Bistum Immunität mit Königsschutz. Ottos III. Privileg vom Jahre 999 begründete die bischöfliche Stadtherrschaft in und vor der Römermauer. Wohl trat damit für Passau Exemtion vom Landgerichte ein; aber es wurde kein besonderer städtischer Gerichtsbezirk geschaffen. Richter war in Passau der bischöfliche Vogt, wie in den übrigen Immunitätsgebieten. Erst seit 1147 lassen sich städtische iudices für die niedere Gerichtsbarkeit nachweisen. Es entwickeln sich städtische Sonderrechte, die dann im Stadtrecht von 1225 ihren schriftlichen Ausdruck fanden.

Anders steht es mit Salzburg und den österreichischen Städten. Unsere Untersuchung hat gelehrt, daß sie als offene Marktansiedelungen entstanden,[1]) die erst allmählich befestigt wurden. Sie erwuchsen im 11. und in der ersten Hälfte des

[1]) Vergl. die Bemerkung von Rietschel in seinem Buche das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit p. 82.

12. Jahrhundert um den Marktplatz neben einer älteren Ansiedelung. Nur die Salzburger Marktansiedelung ist mit Sicherheit bis in das 10. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Unter den älteren Ansiedelungen lassen sich drei verschiedene Arten unterscheiden: 1. Burg oder kirchliche Niederlassung (Hainburg, Salzburg); 2. dorfähnliche Ansiedlung (Klosterneuburg, Wien[1]); 3. Burg bezw. kirchliche Niederlassung zusammen mit dorfähnlicher Ansiedelung (Wels, Steyr, Eferding,[2]) Linz, St. Pölten, Krems, Tulln). Abweichend ist die Entstehung der Stadt Wiener-Neustadt. Sie ist eine künstliche Schöpfung des ausgehenden 12. Jahrhunderts und sollte in erster Linie als Festung dienen. Eine ältere Ansiedelung von irgend welcher Bedeutung war in der nächsten Umgebung nicht vorhanden. Der bei der Gründung verliehene Markt wurde in der neu geschaffenen Stadt abgehalten.[3])

In den Marktansiedelungen entwickelten sich allmählich entsprechend den Bedürfnissen ihrer Bewohner vom Landrecht abweichende Sondernormen; besonders seit in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das österreichische Städtewesen einen bedeutenden Aufschwung nahm. Über die Anfänge dieser städtischen Rechtsbildung sind wir nur wenig unterrichtet. Daß in St. Pölten und Wien die Marktansiedelung sich in rechtlicher Beziehung von der älteren Ansiedelung unterschied, daß wiederum in der Marktansiedelung Korneuburg eine Exemtion vom Landgerichte erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden zu haben scheint, ist in den betreffenden Abschnitten besprochen worden. Wie die Verhältnisse bei den anderen Städten, die neben einer Dorfansiedelung entstanden waren, ursprünglich lagen, ist nicht zu entscheiden. Als im 13. Jahrhundert die Stadtrechte schriftlich festgelegt wurden, waren solche Ansiedelungen bereits mit einander

[1]) Das Stift bezw. die Herzogsburg ist jünger als die Marktansiedelung.

[2]) In Eferding läßt sich die Burg erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen. Im 12. Jahrhundert bestand aber schon ein bischöflicher Fronhof.

[3]) Offen lassen möchte ich diese Fragen bei Enns. Vermutlich gehörte es zur dritten Gruppe. Ziemlich unsicher bleiben die Aufstellungen über Hainburg.

verwachsen und durch eine Mauer umschlossen. Räumlich läßt sich damals ein rechtlicher Unterschied nicht mehr konstatieren. Das wichtigste Recht der bürgerlichen Gemeinde war neben der Befestigung das besondere Gericht. Dazu traten Maut- und Zollprivilegien und eine mehr oder weniger reich ausgebildete Selbstverwaltung.

